SALLANDSTUDIEN

VON

KARL THEODOR VON INAMA-STERNEGG,

Präsident der k. k. statistischen Central-Commission und
Honorarprofessor an der Universität Wien.

TÜBINGEN.
VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
1889.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

٩

321.3
In1s

2 Ex 30 Days

I.

Die Wirthschaftsgeschichte eines Volkes ist immer zugleich die Geschichte seiner socialen Ordnung. Von dem bestimmenden Einflusse, welchen die einzelnen grossen socialen Mächte, einander ablösend im Verlaufe der Zeiten, auf den ganzen Process der Volkswirthschaft ausgeübt haben, wird die Wirthschaftsgeschichte den Ausgangspunkt ihrer Periodenbildung zu nehmen haben.

Sie wird dabei vielfache Berührungspunkte finden mit den Perioden der Verfassungs- und Rechtsgeschichte; auch die grossen Abschnitte der politischen Geschichte können nicht ohne Einfluss, wenigstens auf die äussersten Umrisse der Perioden bleiben, in welchen das innere Leben des Volkes darzustellen ist; denn vielverschlungen sind die Fäden, welche die politische Machtstellung eines Volkes mit seiner gesellschaftlichen Ordnung und seinem wirthschaftlichen Leben verknüpfen und auch die Geschicke seiner Herrscherfamilien und ihrer Thaten sind getragen von der Kraft, welche das Volk bei seiner Arbeit einzusetzen, und von den Erfolgen, welche es zu erringen vermag.

Immerhin treten aber doch in der Entwickelungsgeschichte des volkswirthschaftlichen Lebens speciell Momente von besonderer Bedeutung auf, so dass ein unbedingter Anschluss der Perioden der Wirthschaftsgeschichte an die grossen Zeitabschnitte der allgemeinen Geschichte ausgeschlossen ist. Für das deutsche Mittelalter insbesondere sind zwar die vorkarolingische und die karolingische Zeit auch zugleich als Perioden der Wirthschaftsgeschichte in un-

48209

gezwungener Weise in Betracht zu nehmen; die erste als die Zeit der Besiedelung des Landes und des bestimmenden Einflusses der Markgenossenschaft für die sociale Structur des Volkes und für die Ordnung seiner wirthschaftlichen Verhältnisse; die zweite als die Periode der Ausbildung der grossen Grundherrschaft, welche von geradezu universeller Bedeutung wird für die Gestaltung aller öffentlichen Verhältnisse und für einen ersten bedeutsamen Fortschritt der Volkswirthschaft. Schwieriger schon wird es eine dritte Periode der Wirthschaftsgeschichte des deutschen Mittelalters in Uebereinstimmung mit einer Periode der allgemeinen, politischen Geschichte entsprechend abzugrenzen. Denn weder das Auftreten der Hohenstaufen, noch das Interregnum sind für die Wirthschaftsgeschichte von so einschneidender Bedeutung, um an diesen Marksteinen der allgemeinen Geschichte auch in der wirthschaftsgeschichtlichen Betrachtung Halt zu machen.

Für die Zeit vom Abgange der deutschen Karolinger bis zum Ende des 12. und zu den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts, also für ungefähr 300 Jahre, ist vielmehr die Thatsache von höchstem Belange und giebt der ganzen volkswirthschaftlichen Entwickelung ihr Gepräge, dass die grosse Grundherrschaft, auf dem Höhepunkt ihrer wirthschaftlichen Entwickelung angelangt, die Fühlung mit den wirthschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Zeit, und damit auch die Führung der wirthschaftlichen Kräfte des Volkes immer mehr verliert und die aktive Rolle der Pflege und Leitung derselben immer mehr der zahlreichen Klasse ihrer Ministerialen und Lehensleute überlässt. Diese erlangen mit der faktischen Herrschaft über die wichtigsten Produktivmittel der Wirthschaft auch immer mehr sicheren Besitz ihrer Dienst- und Lehengüter nebst den ausgedehnten Nutzungen an den Gütern der hörigen Bevölkerung; es ist gewissermassen ein Sieg der Arbeit über das Kapital, des Unternehmergewinns über Grundrente und Zins — um mit modernen volkswirthschaftlichen Kategorien zu sprechen —, der sich hier in geradezu klassischer Weise vollzieht.

Das Ende des 12. Jahrhunderts hat diese Bewegung schon so weit geführt, dass in der Folge keine neuen Momente mehr hinzutreten, welche dieses Ergebniss alteriren; wohl aber beginnt nun die im 12. Jahrhundert vorbereitete städtische Entwickelung ihre

Rolle zu spielen, und schafft in Kurzem eine neue Zeit mit neuen socialen Gestaltungen und mit neuen wirthschaftlichen Aufgaben.

Innerhalb dieser so umschriebenen Periode ist es eine Frage von besonderer Wichtigkeit, wie sich im Grossgrundbesitz die weitere Ausgestaltung seiner wirthschaftlichen Verwaltung vollzog und insbesondere, inwieweit er sich die Führung einer Domanialwirthschaft auf eigene Rechnung angelegen sein liess, welche volkswirthschaftlichen Leistungen von dem Sallande der grossen Grundherrschaften ausgingen, und welche Ursachen die allmähliche Verdrängung desselben und den Uebergang in die Hände der Ministerialen und der eigentlich landbautreibenden Klassen der Bevölkerung herbeigeführt haben.

Mit wenigen Worten sind diese Fragen nicht zu beantworten; die Erscheinungen, welche für diese Entwickelung bedeutsam sind, ziehen sich durch alle wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse hindurch und erfordern um so sorgfältigere Aufmerksamkeit, je weniger klar der Zusammenhang der einzelnen Verhältnisse an der Oberfläche der geschichtlichen Ueberlieferung liegt. Eben darum ist auch an eine erschöpfende Beantwortung dieser Fragen in den wenigen Blättern nicht zu denken, welche hier geboten werden können. Nur Studien, bald mehr, bald weniger ausgeführte Skizzen legen wir vor, wie sie mit dem langsamen Fortschritte weitaussehender Forschungen für die Fortsetzung einer zusammenhängenden Darstellung der deutschen Wirthschaftsgeschichte sich ergaben; im Einzelnen gewiss noch sehr unvollkommen und keineswegs abschliessend, in ihrem Zusammenhange aber doch vielleicht schon ausreichend, um die grossen Züge der Entwickelung mit einiger Sicherheit zu erkennen.

Spärlich genug sind die Nachrichten, welche uns Anhaltspunkte zur Beurtheilung der königlichen Domänenverwaltung in der nachkarolingischen Zeit bieten.

Dass der grossartige Grundbesitz, welchen das karolingische Haus mit der Krone zu verbinden gewusst, mit dem Aussterben der Dynastie in Deutschland nicht seinem ganzen Umfange nach auf die folgenden Könige überging, kann wohl als sicher gelten. Aber wenigstens die königlichen Pfalzen mit ihren ausgedehnten Pertinenzen und reichen Einkünften sind im Wesentlichen unver-

ändert den Erben der deutschen Königskrone zugefallen. Reiche Hausgüter, welche besonders die Könige aus dem sächsischen und salischen Hause dem Reiche dienstbar machten, konnten überdies als voller Ersatz für das Verlorene gelten [1]); auch haben die Könige es nicht unterlassen, altes Königsgut zurückzufordern, wo es unrechtmässiger Weise in fremde Hand gekommen war, und für den Bestand desselben durch sorgfältige Verzeichnung zu sorgen.

Daneben spielten Confiskationen, Heimfall und sonstige Einziehung von verliehenem Gute immerhin eine nicht unwichtige Rolle.

Ausgedehnter Gebrauch ist daneben insbesondere von dem Rechte des Königs gemacht, über die Güter der ihm unmittelbar unterstehenden Klöster zu verfügen [2]); am häufigsten allerdings, um die Dienste weltlicher Grossen zu lohnen oder um neue geistliche Stiftungen auszustatten, aber auch um dem Heere eine grössere Dienstmannschaft zuzuführen, die Einkünfte der Pfalzen zu mehren, unter Umständen auch, um den königlichen Grundbesitz besser zu arrondiren oder auf eine günstigere Vertheilung desselben in den verschiedenen Provinzen hinzuwirken.

Auch das nunmehr mit grösserem Nachdrucke geltend gemachte Recht des Königs auf wüstes, herrenloses Land hat wohl vielfache Gelegenheit geboten, den königlichen Grundbesitz zu mehren, Waldherrschaften und innerhalb derselben Feldgüter einzurichten, die den königlichen Antheil an dem gesammten Bodenertrage steigerten.

Vor Allem aber dem königlichen Grundbesitz sind die grossen Eroberungen zu Gute gekommen, welche seit den sächsischen Kaisern ununterbrochen während dreier Jahrhunderte sowohl im Süden wie im Norden die Grenze des Reiches gegen Osten vorschoben.

Vieles freilich von dem, was einmal dem königlichen Haushalte zu dienen bestimmt war, ist im Laufe der Zeit der königlichen Gewalt auch wieder entfremdet worden. Zunächst Güter, welche, bei der noch immer unvollkommenen Scheidung von Kron- und Hausgut, an die einzelnen Glieder der weitverzweigten Königs-

---

[1]) Nach einer späteren Aufzeichnung konnten die sächsischen Pfalzen allein den Hof das ganze Jahr hindurch erhalten. Nitzsch in Sybel's Zeitschr. 45, S. 22.

[2]) Hiezu im A. Waitz VII, 189 ff.

familien kamen, um dann bei ihren Linien als erblicher Besitz zu verbleiben; Beneficien sodann, welche sowohl den Grossen des Reiches, als auch dem zahlreichen Beamten- und Dienstadel, den Reichsministerialen wie sonstigen Personen verliehen wurden und frühzeitig schon als deren Erbgüter ganz aus dem Kreise des Königsgutes ausgeschieden sind.

Bei weitem die grösste Zahl von Urkunden aber, welche von der Veräusserung königlichen Besitzes berichten, sind zu Gunsten der Kirche ausgestellt. Selbstverständlich ist hierfür zunächst die bessere Conservirung der geistlichen Urkundenbestände von Einfluss. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Verleihung von Königsgut an die Stifter immer dann eine Minderung des königlichen Grundbesitzes nicht in sich schloss, wenn das Stift selbst zum Reichskirchengut gehörte; auch enthalten derartige Verleihungsurkunden nicht selten den Hinweis, dass Königsgut aus den Händen eines weltlichen Beneficiars an die Kirche übergeht, vielfach mit der besonderen Modification, dass der weltliche Beneficiar das Gut auf Lebenszeit zurückerhält oder ihm gar noch dazu ein bisher in kirchlicher Verwaltung stehendes Reichsgut dazu geliehen wird.

Werden durch diese Erwägungen auch die Vorstellungen von der übermässigen Verminderung des Reichsguts zu Gunsten der Kirche auf ein richtigeres Mass zurückgeführt, so bleibt die Thatsache einer fortgesetzten und erheblichen Abnahme des königlichen Grundbesitzes infolge der Vergebungen an die Kirche doch unbestritten aufrecht. Und diese Minderung des der unmittelbaren Verwaltung entzogenen Königsgutes wurde um so bedeutsamer, als seit dem Investiturstreite der Einfluss der königlichen Gewalt auf das Reichskirchengut entschieden abgeschwächt und mit der allgemeinen Anerkennung der Erblichkeit der Lehen durch Konrad II. auch der geringe Einfluss der königlichen Verwaltung auf die Beneficien der weltlichen Herren zu einem blossen Schatten sich verflüchtigte.

Die Verhältnisse des weltlichen Grossgrundbesitzes sind am Schlusse der Karolingerzeit noch durchaus unfertig. Die Tendenzen, welche im 9. Jahrhunderte zur Ausbildung grosser Grundherrschaften geführt haben, wirken in der Folgezeit noch lange ungeschwächt weiter und neue Momente sind vielfach dazu ge-

kommen, welche solche Tendenzen verstärkten, ihnen aber auch in mancher Weise eine neue Richtung gaben.

Vor Allem ist wohl mit einer lange Zeit wachsenden Zahl von grösseren Grundbesitzungen zu rechnen. So lange noch die Ergebung Freier in die Abhängigkeit von grösseren Grundherren fortdauerte, durch Rodung auf dem Marklande eine Vergrösserung des Grundbesitzes zu erzielen war, konnte jeder Grundbesitzer, der über ein gewisses Mass von Macht und Einfluss verfügte und Muth und Thatkraft genug besass, sich leicht zum Grundherrn aufschwingen; die noch fortwährend geübte Erbtheilung zersplitterte zwar immer wieder grossen Besitz, gab aber immerhin auch den Theilen noch eine Position, von welcher aus die Ausbildung eigener Grundherrschaften möglich war. Ganz besonders aber haben in dieser Zeit die grossen colonisatorischen Erwerbungen in der Ostmark wie in den wendischen Landen, die wachsende Bedeutung der Ministerialität in Verbindung mit der Ausbildung des Lehenswesens die Zahl der grossen Grundbesitzungen in den Händen der Weltlichen befördert. In den eroberten und neu besiedelten Gebieten waren es vor Allen die Markgrafen und die Mächtigeren aus dem Heergefolge der Könige, welchen Grundbesitz zugetheilt worden ist. In grosser Zahl haben sich in diesen Gebieten Glieder der in den alten Landen grossgewordenen Familien heimisch gemacht, viele wohl dauernd ihren Schwerpunkt in die Marken des Reiches verlegt.

Das Aufkommen der kriegerischen Dienstmannschaft sodann, in deren Hände immer mehr ausschliesslich die Wehrkraft des Reiches gelegt wurde, zusammen mit der steigenden Bedeutung der Ministerialität und des Lehenswesens überhaupt, hat ebenso eine Vermehrung der Grundherrschaften bewirkt [1]), wenn sie auch grossentheils nur auf Kosten der Ausdehnung bestehender Herrschaften sich entwickeln konnte. Insbesondere der königliche und der kirchliche Besitz ist auf diesem Wege sehr geschmälert worden, der erstere, indem er sich durch Verleihung von Land seine Krieger

[1]) Beispiele der Grösse des ministerialischen Grundbesitzes: 1160 Liber bonorum monast. Helmonstadt. bei Förstemann, Neue Mittheilungen I, 3, S. 41: 56 mansi cum silva magna. 1175 Scheid or. Guelf. III, 466: T. ministerialem nostrum (regis) cum liberis suis et cum omnibus prediis et beneficiis suis quorum summa in 20 villis consistit. — 1188 Kindl. M. B. III, n. 29: G. miles (comitis de Dale) recepit et tenet 100 mans.

warb, der letztere, indem er die Last der Heerfahrt durch Belehnung der Ministerialen von sich abschüttelte.

Mit der Vermehrung der Zahl der grossen weltlichen Grundbesitzungen geht die Vergrösserung derselben gleichen Schritt. Vogtei und Lehenswesen, Ministerialität und Meieramt sind die Wege, auf welchen die Güter des Reiches, besonders aber der Kirche in Laienhände kamen; hier vor Allem liegen die Wurzeln der späteren Landesherrschaften; reicher Eigen- und Lehensbesitz, wie er in Händen weltlicher Herren in der karolingischen Zeit noch nie gesehen war, erschien als das über Alles begehrenswerthe Ziel; die es erreichten, lösten sich schon in der Staufenzeit immer mehr aus dem gliedlichen Zusammenhange des Reichverbandes los; in verhältnissmässig kurzer Zeit stehen die neuen Territorialgewalten fertig da und unterwerfen nun ihrer Botmässigkeit auch die zuerst ihresgleichen waren, aber in dem Wettlauf um den grossen Grundbesitz auch nur um eine Spanne zurückgeblieben waren.

Auch die kirchlichen Grossgrundbesitzungen sind in der nachkarolingischen Zeit noch lange in unverkennbarem Wachsthum begriffen. Vor Allem die Freigebigkeit der Könige ward zur unerschöpflichen Quelle der Bereicherung. Die kirchenfreundliche Politik der Ottonen hat insbesondere den Bisthümern den grössten Theil ihres Grundbesitzes zugeführt. Die Klöster haben daneben noch immer ihre besondere Anziehungskraft für kleinen Grundbesitz bewährt; ihre Urkundenbücher sind noch jetzt beredte Zeugen dafür, wie jede gute That, jeder fromme Gedanke in irgend einer Form der Güterschenkung zum Ausdruck kam.

Daneben sind dann auch die zahlreichen Klostergründungen nicht zu übersehen, welche zwischen der Karolinger- und der Hohenstaufenzeit erfolgten [1]). Alle sind selbstverständlich auf Grundbesitz fundirt, und alle haben gleichmässig die Tendenz zur Ausbildung grosser Grundherrschaften entwickelt. Viele von ihnen sind schon durch ihre Gründung in waldigen oder sonst einsamen Gegenden auf die Colonisation und Rodung angewiesen; andere betrachten das in der Folge als ihre Aufgabe; so bildet sich hier ein Gross-

[1]) Das Mittelrheinische Urkundenbuch II, CLXIX zählt 57 Klostergründungen zwischen dem 10. und dem Anfang des 13. Jahrhunderts auf.

grundbesitz, welcher zum guten Theile eine absolute Vermehrung dieser Organisationsform darstellt und der auch da, wo er aus Splittern bereits bestehender Grundherrschaften gebildet ist, doch durch die Eigenart seiner Einrichtung und durch die unbegrenzte Dauer seiner Persönlichkeit ganz erheblich zur Verstärkung der Bedeutung des Grossgrundbesitzes für das ganze volkswirthschaftliche Leben der Nation beigetragen hat.

Mit dem Ende des 10. Jahrhunderts aber ist sichtlich ein gewisser Sättigungspunkt des kirchlichen Grundbesitzes in Deutschland erreicht. Von da an mehren sich die Nachrichten und die Klagen über die Beraubung der Kirche zusehends. Die Bisthümer wie die Abteien und die einfachen Klöster waren davon gleichmässig betroffen, und nicht einzelne Höfe, sondern ganze Gebiete mit Tausenden von Hufen sind bei dem einzelnen Bisthum oder Kloster in Frage [1]). Ministerialität und Vogtei, Grafschaft und Herzogthum, die königliche Gewalt selbst griff den kirchlichen Besitzstand an; keineswegs durchaus als Aeusserung brutaler Gewalt oder niederer Gewinnsucht sind diese Vorgänge zu beurtheilen; das politische und das wirthschaftliche Leben fühlte sich wirklich eingeengt durch das Uebergewicht des kirchlichen Grundbesitzes, dessen Leistungsfähigkeit für die nationalen Interessen in keinem Verhältnisse mehr zu seiner Grösse stand. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts sind dann die Bestrebungen nach Wiedergewinnung verlorenen Besitzes in der Kirche wieder besonders lebhaft, ohne doch damit grosse Erfolge zu erzielen.

Nur dem Cisterzienserorden ist es gelungen, eine namhafte Verstärkung des kirchlichen Grossgrundbesitzes selbst in einer Zeit zu bewirken, welche im Allgemeinen dem Klosterbesitz keineswegs günstig war. Allerdings war er auch die einzige kirchliche Institution mit ausgeprägt wirthschaftlichen Zielen, wie sie das in den grossen Urbarungen und dem systematischen Eigenbetriebe gezeigt hat, womit sie die alten wirthschaftlichen Traditionen des karolingischen Klosterlebens wieder aufnahmen. Eben darin aber liegt auch das Geheimniss ihres Erfolges; die Gründung und Ausstattung von

[1]) Von der Einbusse der Klöster sind Beispiele: St. Maximin 6656 Hufen, St. Trond 1100 Hufen, Benedictbeuern 1250 Hufen. Der Abtei Tegernsee sollen von mehr als 11,000 Hufen nur 114 übrig geblieben sein. Freyberg, Tegernsee S. 24 ff.

Cisterzienserklöstern erschien gerade den mächtigsten Grundherren jener Zeit, den aufkeimenden Landesherren, als wie eine wirthschaftspolitische Massregel, deren Früchte sie mindestens ebenso sehr wie die kirchliche Gemeinschaft selbst zu ernten hoffen dürften.

II.

Von dem frischen Hauch des reformatorischen Geistes, welcher das wirthschaftliche Leben des Grossgrundbesitzes in der Karolingerzeit durchzog und diesem in kurzer Zeit eine so hervorragende Rolle in der Wirthschaftsgeschichte zutheilte, ist in der Folge wenig mehr zu verspüren. Wie in so vielem, was Karls des Grossen geniales Schaffen machtvoll angeregt hatte, so zeigten sich die Epigonen auch dieser Aufgabe nicht gewachsen.

Nach dem Grundgedanken der karolingischen Villenverfassung sollte der vielfach zerstreute und in verschiedenen Besitzformen stehende Grundbesitz einer Herrschaft zu einer Reihe von Domänen zusammengefasst werden, von welchen jede bei relativer Selbständigkeit ihrer wirthschaftlichen Verwaltung sich doch zugleich als Glied einer einheitlichen grossen Wirthschaftsführung fühlen und verhalten sollte.

Die Bewirthschaftung der Domänen ist entweder in königlichem Eigenbetriebe geführt oder sie liegt in den Händen derer, welche Theile der Domäne als Beneficium oder als Zinsgut erhalten haben. Im ersten Falle wird sie von dem Verwalter des Fiscus, dem judex, selbst geleitet, dem auf den einzelnen Gütern Unterbeamte (juniores) zur Verfügung stehen; im letzteren Falle beschränkt sich die Leitung der königlichen Domanialwirthschaft auf die Perception und Disposition der Zinsungen, Abgaben und Dienstleistungen der verliehenen Güter, jedoch nicht ohne zugleich fortwährend auf die Wirthschaftsführung der Beneficien und Dienstgüter einen bestimmenden Einfluss zu nehmen.

Ruht somit auch der Schwerpunkt der königlichen Gutswirthschaft und ihrer Erfolge auf dem in eigenem Betriebe gehaltenen Domaniallande, so ist doch auch das ausgethane Land fortwährend bedeutsam für dieselbe; nach der Menge und Art der Zinsungen

und Dienste richtet sich die Ordnung des Eigenbetriebes, wie von den Anforderungen dieses die Gestaltung des Betriebes auf den ausgethanen Gütern bestimmt wird.

Die im Eigenbetriebe stehenden Theile der Domäne zerfallen in der Regel in einen Haupthof (curtis regia) mit dem unmittelbar von hier aus bewirthschafteten Lande und in eine Anzahl von Nebenhöfen (hubae oder mansus dominicales) mit ihren Ländereien. Die letzteren sind in der Regel als Güter von gewöhnlicher Hufengrösse zu denken; die ersteren haben zumeist eine weit über dieses Mass hinausgehende Grösse ihres landwirthschaftlichen Bodens; und überdies steht zu ihnen der Wald der Domäne in näherer Beziehung, für dessen Bewirthschaftung unter der Leitung des judex eigene Forstbeamte bestellt sind. Dienende Hufen sind mit ihren Fruchtzinsen und ihren Arbeitsleistungen sowohl der curtis unmittelbar wie auch den Nebenhöfen zugewiesen.

In den curtes regiae wird der Wirthschaftsbetrieb unter der unmittelbaren Leitung des judex und unter Aufsicht von Vorstehern der einzelnen Wirthschaftszweige durch Knechte verschiedener Stellung geführt, die Handwerke und die einzelnen Zweige der Hofhaltung durch Ministerialen, die niedere ausführende Arbeit der Haus- und Felddienste durch Mancipien, welche auf der curtis wohnen und verpflegt werden. Ausserdem stehen diesem Betriebe noch die Arbeitskräfte der dienenden Hufen der ganzen Domäne zu Gebote, insoferne sie nicht unmittelbar einem Nebenhofe zur Verfügung gestellt sind.

Auf den Nebenhöfen wird die Wirthschaft in der Regel von einem Meier geführt; ihm stehen theils wieder Mancipien zu Gebote, die auf dem Hofe selbst gehalten werden, theils die Frohnden und sonstigen Arbeitsleistungen der Diensthufen. Seine Einkünfte erhält der Meier entweder in Antheilen an dem Ertrag des Gutes und an den Fruchtgefällen und sonstigen Abgaben der zu dem Hofe zinspflichtigen Güter, oder es ist ihm eine Hufe zum eigenen Unterhalte ausschliesslich zugewiesen.

Im Wesentlichen ist es dasselbe Bild, das wir aus den Urkunden und Urbarien von der Structur des geistlichen und weltlichen Grossgrundbesitzes gegen Ende der Karolingerperiode erhalten. Es ist das auch nicht zu verwundern, da ja einestheils viele curtes

regiae auf dem Wege der Schenkung oder Verleihung in die Hände des Grossgrundbesitzes kamen, ja vielfach diesen selbst erst schufen, und anderntheils das mächtige Beispiel des königlichen Besitzes anregend genug auf den übrigen Grossgrundbesitz einwirkte. Die geistlichen Grossgrundbesitzungen wurden überdies, soweit sie zum Reichskirchengute gerechnet sind, beständig unter der Aufsicht und dem Einflusse der Reichsverwaltung gehalten, und der weltliche Grossgrundbesitz, soweit er Beneficialgut war, unterlag auch der Ingerenz der königlichen Verfügung und der Aufsicht der Missi, welche gewiss schon im Interesse erleichterter Amtsführung darauf geachtet haben werden, dass die auf den königlichen Gütern durchgeführten Einrichtungen so viel als möglich auch auf den Gütern der Beneficiare sich in analoger Weise vorfanden.

Nur insoferne besteht eine allerdings ganz durchgreifende Verschiedenheit der königlichen Domänen von allen übrigen, als die geschlossenen Fiskalgebiete der königlichen Gewalt allein nicht nur Wirthschaftskörper, sondern zugleich Amtsbezirke für Rechtspflege, Polizei, Heerwesen und Finanzen waren, und daher auch eine vielseitigere Verwaltungsorganisation hatten [1]).

In der nachkarolingischen Zeit ist die Fortdauer der fiskalischen Verwaltungseinrichtungen nicht mit Sicherheit zu erkennen. Aber doch berechtigen uns die, wenn auch spärlichen Anhaltspunkte zu der Annahme, dass sich die einmal so planvoll und wie es scheint consequent überall angewendeten Organisationsformen der königlichen Domänen wenigstens in ihren Grundzügen erhalten haben, solange und insoferne überhaupt die Domänen der Reichsverwaltung nicht entfremdet wurden. Von einer weiteren Durchbildung des Villensystems aber zeigen sich keine Spuren; vielmehr ist im Einzelnen von einem Rückschritt der Organisation zu sprechen, indem einestheils die Selbständigkeit der einzelnen Domanialhöfe und ihrer Beamten, der Meier, zunimmt und anderntheils die leitende und oberaufsichtführende Thätigkeit der königlichen Centralgewalt in fortwährender Abschwächung begriffen ist.

Dass die königlichen Domänen, soweit sie nicht in die Verwaltung der Stifter gekommen oder als Beneficien ausgethan sind,

[1]) Darauf hat insbesondere Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, grossen Ton gelegt.

auch in der nachkarolingischen Zeit wenigstens zum Theile noch in Eigenbetrieb verwaltet sind, wird im Allgemeinen schon aus ihrer Bezeichnung als curtes oder villae indominicatae oder salicae abgeleitet werden dürfen.

Allerdings ist die Terminologie in diesem Punkte keineswegs eine sichere und gleichmässige; aber doch gerade die Ausdrücke salica und dominicalis (indominicata) sind bei aller Art von Grundbesitz so übereinstimmend für Güter gebraucht, welche im Eigenbetriebe der Domäne oder wenigstens in einer näheren Beziehung zu demselben stehen, dass sie den prägnantesten Gegensatz zu dem als Beneficium verliehenen oder als Zinsgut ausgethanen Lande bilden.

Auch diejenigen Güter werden wir unter Umständen als im Eigenbetriebe stehend ansprechen dürfen, deren Bestimmung für die königliche Tafel speziell hervorgehoben wird [1]), wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, dass die Einkünfte, welche solche Güter boten, nur auf den Naturalreichnissen dienender Hufen beruhten [2]).

Neben ihnen aber erscheinen in allen Theilen des Reiches fortwährend curtes regiae, deren Zusammensetzung oder Verwaltungsweise es mindestens als wahrscheinlich erscheinen lässt, dass sie nach alter Weise in eigener Verwaltung des Königs gestanden sind.

Auch das, was über die königliche Hofhaltung und die Einnahmen des Reichsfiskus bekannt ist, führt zu der Annahme eines, wenngleich nicht besonders ausgedehnten Eigenbetriebs der königlichen Domänen. So schon die wechselnde Hofhaltung der Könige, welche ohne landwirthschaftlichen Eigenbetrieb auf den verschiedenen Pfalzen bei dem noch lange vorherrschenden naturalwirthschaftlichen Charakter der Zeit nicht wohl gedacht werden kann.

Daneben sind es die Nachrichten über die Verwaltung der königlichen Palatien und die königlichen Beamten überhaupt, welche auch einen Einblick in die Verhältnisse der Domänenverwaltung gestatten.

---

[1]) Böhmer, Fontes III, p. 397. Iste sunt curie, quae pertinent ad mensam regis Romani.

[2]) 916 MGD. I, 1, 31 Konrad I. giebt dem Cleriker E. quoddam proprium iuris nostri in loco G., in ministerio W., quod ad nostram pertinet cameram hobas 3, quas M. et E. et P. habebant.

Wie überhaupt zwischen dem Amte des Pfalzgrafen und der karolingischen Institution der Missi eine gewisse Analogie besteht, so erscheint auch der Pfalzgraf, in bewusstem Gegensatz zur herzoglichen Gewalt, mit der Aufsicht über die königlichen Domänen betraut.

Es liegt nahe, dabei an die karolingische Organisation zu denken, wonach die Ueberschüsse der einzelnen Domänen an das königliche Palatium abzuliefern waren, von diesem die Weisungen über die Wirthschaftsführung der Domänen ausgingen und die Missi von Zeit zu Zeit den Zustand der einzelnen Domänen zu untersuchen hatten. Ist solches auch im besonderen von den Pfalzgrafen nicht bezeugt, so liegt es doch in der ganzen Stellung, welche sie einnahmen, begründet, dass von ihnen auch ein Einfluss auf die Bewirthschaftung der königlichen Domänen ausging, womit denn auch ein Rest der karolingischen Villenverfassung wenigstens aufrecht erscheint. Dass die Pfalzgrafen auch die Reichsvogteien und die königlichen Beneficialgüter zu inspiciren hatten[1]), ist in der beschränkten Weise, welche überhaupt der königlichen Gewalt in nachkarolingischer Zeit zu Gebote stand, durchaus wahrscheinlich und innerlich wohl begründet, wenn sich auch kein direktes Zeugniss für eine solche Wirksamkeit aufbringen lässt.

Enger noch als der Pfalzgraf sind gewisse Hofbeamte, der major domus und der vicedominus, mit der königlichen Gutsverwaltung und Hofhaltung verknüpft. Wie in den geistlichen Stiftern, so ist auch am königlichen Hofe der major domus oder vicedominus der oberste Wirthschaftsbeamte. Wenn es einmal von einem solchen heisst, dass er alle anderen in der Wissenschaft der Landwirthschaft überragt habe[2]), so ist damit die Function desselben und die eigene Verwaltung des Königsgutes, mindestens auf einer königlichen Pfalz (Goslar), genügend deutlich gekennzeichnet.

Auch die in einem Verhältniss der Unterwürfigkeit von dem vicedominus erscheinenden majores, exactores und sculteti lassen

---

[1]) Dönniges, Staatsrecht S. 359, was Waitz VII, 175 bestreitet.

[2]) Vita Bennonis c. 10 SS. XII, p. 64: Villicandi enim scientia ad eo super omnes pollebat, quae videlicet in aedificiis construendis, jumentis et pecoribus educandis, agris serendis aliarumve rerum rusticarum constare videtur quacumque cultura . . . Porro in solutione reddituum, quos annua deposcit exactio manifestum est illum fuisse acerrimum.

schwer den Charakter von Wirthschaftsbeamten, der ihnen ganz oder theilweise zukam, verkennen und weisen damit auf fortgesetzten Eigenbetrieb der königlichen Domänen hin.

Direkte Ueberlieferungen über den Umfang und die Art und Weise des Eigenbetriebs auf den königlichen Domänen fehlen für die nachkarolingische Zeit fast vollständig. Selbst an Güterverzeichnissen ist ausser einem nicht einmal authentischen Bruchstück eines Reichszinsbuches[1]) nichts vorhanden, im auffallenden Gegensatze zu dem verhältnissmässigen Reichthum der Quellen aus der Blüthezeit der karolinigischen Regierung. Man darf daraus immerhin schon einigermassen den Schluss ziehen, dass der Verwaltung der königlichen Grundherrschaften Angelegenheiten der eigenen Wirthschaftsführung in grösserem Masse nicht nahe getreten sind; deutlich wird dieses Zurücktreten des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs aber doch erst bei Berücksichtigung der wachsenden wirthschaftlichen Selbständigkeit auch der Reichsministerialen, in deren Händen sich immer mehr mit den Amtsfunktionen der Domanialämter auch die wirthschaftliche Thätigkeit auf Reichsgut concentrirte, während dasselbe für das Reich selbst fast ausschliesslich zum Substrat von Abgaben und Gefällen wurde.

Die königliche Hofhaltung, welche schon unter den sächsischen Kaisern in steigendem Masse auf den fixirten Leistungen der bischöflichen und abteilichen Administrationen beruhte, ist zu Anfang der Staufenzeit schon jedes Haltes an einer eigenen Domänenwirthschaft bar. Man hat das eine Entwickelung der königlichen Domänenverwaltung aus einfacher Hauswirthschaft zu mehr zielbewusster, energischer Volkswirthschaft genannt[2]). Aber bei dem noch immer stark naturalwirthschaftlichen Charakter der Volkswirthschaft und bei der geringen Ausbildung, welche das System der Reichssteuern gefunden hatte, war dieses Verhältniss doch unzweifelhaft ein Element der Schwäche der Reichsgewalt, für welches keineswegs eine entsprechende Compensation auf dem Gebiete der Volkswirthschaft etwa dadurch geschaffen wurde, dass die Güter, wenigstens des weltlichen Lehensadels, in gewissem Umfange dem freieren wirthschaftlichen Verkehre zugänglich geworden sind.

[1]) Nachtrag zu den Annales Aquenses bei Böhmer, Fontes III, p. 397 f.

[2]) Nitzsch in Sybels Zeitschrift 45, S. 28 f.

Auch der weltliche und geistliche Grossgrundbesitz hat es nicht ferner verstanden, die Grundlinien seiner Domänenverwaltung weiter auszubilden. Dass er aber doch wenigstens das unter dem Einflusse der karolingischen Villenverfassung Geschaffene in der Hauptsache behauptete, zeigt sich nicht nur in der unveränderten Fortdauer der wesentlichen Gebietsgliederung so mancher alter Grundherrschaft, sondern auch in der Nachahmung derselben für den ganzen Domanialbesitz neu entstandener Grundherrschaften. Der Mangel einer zielbewussten Wirksamkeit macht sich aber auch hier deutlich fühlbar in dem immer loser werdenden Zusammenhang der Theile; es ist geradezu ein Beweis für die Gedankenarmuth und Energielosigkeit des grossen Grundbesitzes dieser Zeit, dass die alten Formen der Domänenverwaltung bestehen bleiben, obwohl man es verlernte, sie im Geiste ihres Schöpfers zu handhaben.

Die Anordnung des Grossgrundbesitzes in eine Anzahl von Haupt- oder Fronhöfen, zu denen dann je eine Anzahl von Dominicalhufen mit den ihnen zugewiesenen dienenden Gütern gehört, bildet auch für die nachkarolingische Zeit eine nicht selten vorkommende Erscheinung. So sind die Güter des Klosters Freckenhorst in 5 Haupthöfe gegliedert, von denen der eine als Oberhof besonders hervortritt[1]). Auch die drei Oberhöfe des Klosters Prüm, welche im Commentar zu dem berühmten Register[2]) seiner Güter als principales sedes genannt sind, dürfen wir wohl auch für frühere Zeit bereits als solche in Anspruch nehmen. Ebenso sind wohl die in mehreren Grundherrschaften vorkommenden curtes principales oder publicae als Oberhöfe oder wenigstens als Herrenhöfe mit besonders bevorzugter Stellung und wirthschaftlicher Ausstattung zu verstehen[3]). In gewissem Sinne können auch die 6 Hauptvillen,

---

[1]) Cod. trad. Westfal. I, Heberegister des Klosters Freckenhorst aus der Mitte des 11. Jahrhunderts; der Oberhof heisst vrano (fron-) Vehusa, in einem späteren Register summa curia genannt.

[2]) Caesarius (13. Jahrhundert) zum Registr. Prumiense, Mittelrh. Urkundenbuch I, p. 195.

[3]) 1098 Mittelrh. Urkundenbuch I, 396. Lacomblet, Niederrh. Urkundenbuch IV, 679. Urbar von Ruppertsberg 381: in W. allodium, tres habet curtes . . . secunda . . . dominicalis vel publica dicitur; vgl. Lamprecht I, 748. Liber censualis S. Ulrich in Augsburg Mon. Boic. 22, p. 131 ff.: principalis und publica curtis. 1015 Kindlinger Hörigkeit p. 223: das Stift St. Michael in Bamberg hat 13 curtes principales.

auf welchen der Erzbischof von Trier seine obersten Schultheissen hat, als Oberhöfe gelten [1]).

Nicht minder ist der Grundzug der Villenverfassung auch auf dem Grundbesitze weltlicher Grosser erkennbar. Das Gebiet des Grafen von Falkenstein ist in 4 Propsteien gegliedert, von denen jede mehrere Herrenhöfe mit zugehörigen Mansen umfasste; diese werden von Meiern verwaltet, aber von dem Propst oder Procurator beaufsichtigt, welcher auch die Verrechnung der Einkünfte besorgt [2]) und Ueberschüsse seines Amtes an den Hof des Grafen abzuführen hat [3]).

Daneben steht dann allerdings ebenso häufig die Erscheinung, dass zwischen der grundherrlichen Centralstelle und den einzelnen Villicationen keine Zwischenstufe in der Organisation des Grundbesitzes hervortritt [4]), sei es, dass eine solche von Anfang an fehlte oder dass sie durch die Emancipation der Meierhöfe ihre ursprüngliche Bedeutung verloren hat, was um so leichter eintreten konnte, als ja auch alte Haupthöfe dem Villicationssystem anheim fielen.

Lehrreich ist der Vergleich der Organisation des Grundbesitzes des Stifts Werden, wie sie aus den Registern aus dem Anfang des 10. und aus der Mitte des 12. Jahrhunderts zu erkennen ist [5]). Nach dem ersten Register erscheint nur der in Franken gelegene Besitz des Stifts schon nach Art des karolingischen Villensystems eingerichtet. Hier finden sich zwei Haupthöfe; zu dem einen gehören 30 direct zugetheilte Hufen nebst 4 Meierhöfen mit ihrem Sallande und ihren Zinsgütern; zu dem anderen nur eine Anzahl von 10 dienenden Gütern. Der in Sachsen und Friesland liegende Theil der Grundherrschaft dagegen entbehrt noch einer solchen Organisation; die Zinshufen sind nach ihrer geographischen Lage in gewisse Ministerien zusammengefasst, aber nur in einem einzigen Falle erscheint bei einem solchen Ministerium auch ein Salgut, und nur in

---

[1]) Liber annalium jurium Archiep. et ecclesiae Trevirensis. Anfang des 13. Jahrhunderts. Lacomblet, Archiv I, 297 ff.

[2]) Cod. Falk. (drei bayrische Traditionsbücher) p. 6: procurator ipsius hoc satis in sua computatione retinet.

[3]) p. 8: (vinum) de venetis et de curtis suis conducere comiti debet.

[4]) So z. B. in dem Register von Corvey, Kindlinger M. B. II, Urk. 18; auch in dem Urbar des Grafen v. Dalen ib. III, Urk. 29.

[5]) Lacomblet, Archiv II, 209 ff.

diesem Falle ist von Arbeitsleistungen der Zinshufen die Rede [1]). Dagegen lässt das zweite Register die inzwischen eingetretenen Veränderungen in der Gliederung des Grossgrundbesitzes deutlich erkennen. Die in unmittelbarer Verwaltung der Abtei verbliebenen Güter sind theils in Villicationen geordnet, theils zwar noch als Territorien bezeichnet, welche aber auch in der Verwaltung eines Villicus stehen. Jeder Villicus steht der Wirthschaft eines oder mehrerer Herrenhöfe vor, und die Hüfner sind allenthalben zur Dienstleistung auf diesen Gütern, sowie zu besonderen Diensten auf dem abteilichen Oberhofe verpflichtet. Daneben zeigt sich dann aber auch der sehr erhebliche Unterschied in der Wirthschaftsführung. Auf den fränkischen Haupthöfen des älteren Registers ist ein herrschaftlicher Eigenbetrieb von grossem Umfange eingerichtet; die Fronden der dienenden Hufen sind der Feld- und sonstigen Hofesarbeit gewidmet; daneben verfügt der Hof aber auch über eigene Arbeitskräfte [2]). In ähnlicher Weise ist auf dem einzigen Salhofe des Stifts in Sachsen Eigenbetrieb eingerichtet. Von den übrigen Gütern in Sachsen und Friesland sind nur Abgaben verzeichnet. In dem späteren Register erscheint der Eigenbetrieb des Stiftes schon sehr erheblich reducirt; zumeist sind die alten Höfe schon den Meiern zu eigenem Nutzen überlassen, wofür dieselben neben zeitweiliger Verpflegung des Abtes (mansiones) eine Reihe fester Abgaben zu leisten haben. Die Arbeitsbedürfnisse der Herrenhöfe des Stifts beschränken sich vorwiegend auf Baufronden [3]), Fuhren und Rittdienste [4]), für welche theils der Villicus [5]), theils die Hüfner direct aufkommen müssen. Im Uebrigen sind die alten Ackerfronden durchgehends bereits in Geldabgaben verwandelt.

Auch aus den Nachrichten über die Wirthschaftsbeamten des Grossgrundbesitzes lässt sich das Bild der Organisation

---

[1]) Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 326.

[2]) z. B. II, 210: Nach Aufzählung von Frondiensten: reliqui a curte procurentur.

[3]) B. II: Familia in B. et C. construent marssellum abbatis simul et horreum et ista edificia cum integritate servabunt.

[4]) z. B. B. IV: Tota familia ista omni hora parata erit servire equis et plaustris ad omnia dom. abbatis necessaria.

[5]) B. XIX: Villicus cementarium dabit ad edificium monasterii per 6 hebdomadas et pretendam constitutam dabit ei et 3 den. ad instrumenta. B. XVIII: Latomum annum dimidium nutriet; subulcum cum sua prebenda 6 ebd: 22 viros ad opus mittet.

seiner Verwaltung einigermassen ergänzen, wenngleich die Beziehungen der einzelnen Beamtenkategorien zu den einzelnen Wirthschaftszweigen nicht immer deutlich hervortreten und noch weniger der Zusammenhang ihres Amtes mit einer bestimmten territorialen Gliederung des Grossgrundbesitzes aus der gelegentlichen Nennung solcher Verwaltungsorgane sich ergiebt.

Als der wichtigste Wirthschaftsbeamte der grossen Grundherrschaft tritt überall, im Norden wie im Süden, mit einer ziemlich gleichgearteten Stellung der Meier (villicus) auf. Er erscheint immer in Zusammenhang mit der localen Wirthschaftsverwaltung, ebenso der auf herrschaftliche Rechnung geführten wie der Gefällenverwaltung.

Die dem Meier in der karolingischen Villenverfassung angewiesene Stellung ist innerhalb der weltlichen wie der geistlichen Grundherrschaft frühzeitig überwunden; der Amtsbezirk des Meier, die Villication, erhält eine selbständige Bedeutung in der Organisation. Damit verwischt sich auch der Unterschied des Herrenlandes und der dienenden Hufen, wenigstens vom Standpunkte der Herrschaft aus.

Die grosse Zahl von Meiern, welche in einer Grundherrschaft vorkommen, lässt ersehen, dass die Villicationen im Allgemeinen nicht sehr grosse Bezirke waren; aber auch, dass die Grundherren in der Regel in allen Theilen ihres Domaniums Salland hielten, zu dessen Bebauung eben der Meier angewiesen war.

Die unter dem Meier stehenden Wirthschaftsbeamten [1]) sind im Allgemeinen nur als seine Gehilfen oder als höher qualificirte Arbeiter in seiner Wirthschaft aufzufassen; nur der Untermeier (subvillicus) tritt hier und da in einem Zusammenhange auf, welcher auf eine weitere Gliederung des Gebietes einer Villication und damit auch des Domanialbetriebes schliessen lässt [2]).

Dagegen zeigen die Vorgesetzten der Villici vielfach auch in solchen Fällen, wo die Gliederung des Grossgrundbesitzes in ein-

---

[1]) z. B. 1154 Mittelrh. Urkundenbuch I, 582: ascito villico et ministris suis.

[2]) Nach dem liber bonorum monast. d. Liudgeri in Helmstedt aus dem 12. Jahrh. (Neue Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins I, 2) wurden die meisten Villicationen und Territorien des Stifts von subvillici verwaltet; nur in Helmstedt selbst und in einigen Theilen erscheinen villici und subvillici neben einander.

zelnen Domanialbezirken nach der Art der älteren Villenverfassung nicht ausdrücklich bezeugt ist, das Vorhandensein einer Zwischenstufe in der Verwaltungsorganisation zwischen dem Villicus und dem Grundherrn an.

Besonders Pröpste[1]) und Vicedome treten mit solchen Functionen auf; unter Umständen findet sich ein Obermeier als Wirthschaftsbeamter eines grösseren Gutscomplexes, welchem mehrere Villicationen zugehören[2]).

Anderswo ist dann die wirthschaftliche Oberverwaltung mehr gegenständlich als territorial gegliedert; neben dem Propst fungiren ein Kellner, Kämmerer, ein elemosinarius und oeconomus[3]), von denen je eine Anzahl von Meiern, unter Umständen einer von mehreren zugleich nach den verschiedenen Wirthschaftszweigen beaufsichtigt werden. Zum Theile werden auch die Schultheissen zu Functionen der Wirthschaftsaufsicht berufen gewesen sein, wenn auch der Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit mehr auf dem Gebiete der Rechtspflege zu suchen ist[4]).

Eine durchwegs besondere Stellung nahm in der Verwaltung der Grundherrschaft der Wald ein; in der Regel ist er als unmittelbare Pertinenz des Sallandes betrachtet, insoferne er aus der Markgemeinschaft geschieden ist und seine Verwaltung ist eigenen Forstbeamten übertragen, welche direct dem Grundherrn oder dem obersten Beamten der Herrschaft unterstanden. Das Meieramt hat mit der Verwaltung der Wälder nur insoweit zu schaffen, als diese noch Allmende waren und der Grundherr in denselben also nur Rechte, wenn auch immerhin entsprechend seiner bevorzugten Stellung vielfach sehr ausgedehnte, durch seine Meier ausüben liess.

---

[1]) Beispiele vom Mittel- und Niederrhein bei Lamprecht I, 831. Im Stift St. Gallen erscheinen mehrere Pröbste zu gleicher Zeit, was auf eine eigene Controlinstanz der einzelnen Gütergruppen hinweist. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte N. F. 3 (XIII). St. Gallen 1872. Ein officium praepositi in Bozen vom St. Ulrichkloster in Augsburg eingerichtet. Mon. Boic. 22, p. 131 ff. In Tegernsee ein eigener praepositus montanus. Freyberg 162.

[2]) Mon. Boic. 37, p. 22: Ein summus villicus auf den Gütern Würzburgs in Westfalen cum subditis villicis. Mon. Boic. 33, p. 13 in Augsburg ein major villicus.

[3]) Alle diese Wirthschaftsbeamten z. B. im 12. Jahrh. in Regensburg; Ried I, 233, 261. Liber censualis S. Ulrich (Mon. Boic. 22, p. 131 ff.): a curte publica 7½ hobe cum diurnis operibus secundum preceptum cellerarii procurantur.

[4]) Im liber annalium jurium Trevir. erscheinen auf den 6 Hauptvillen des Erzbischofs oberste Schultheissen qui dant mandatum.

So wenig wir uns ein ziffermässiges Bild von dem Grossgrundbesitze des früheren Mittelalters zu machen und etwa das Verhältniss desselben zur ganzen Bodenfläche mit einiger Sicherheit aufstellen können, ebenso wenig gelingt eine statistische Darstellung des Antheils, welchen der Eigenbetrieb des Grossgrundbesitzes an seiner Gesammtfläche gehabt hat. Das Haupthinderniss dafür wird immer darin liegen, dass der Dominicalbesitz, das eigentliche Salland, seiner Grösse nach so häufig nicht angegeben ist, während bei dem dienenden Lande in der Regel wenigstens die Hufenzahl vorgemerkt ist[1]). Aber auch da, wo die Quellen Grössenangaben des Dominicallandes, in Jochen oder in Hufen, bieten, ist doch die Beziehung desselben zum Eigenbetriebe der Herrschaft keineswegs immer deutlich genug, um daraus unter allen Umständen feste statistische Verhältnisse abzuleiten. Insbesondere für den königlichen Grundbesitz fehlen solche Anhaltspunkte nahezu vollständig. So viel auch königliches Gut im Laufe des 10.—12. Jahrhunderts in fremde Hände überging, so vermelden uns doch die Urkunden fast nichts von der inneren Structur desselben, am wenigsten von dem Umfange des Eigenbetriebs; Reichsgrundbücher oder ähnliche Urbarialaufzeichnungen über den königlichen Grundbesitz aber sind nicht auf uns gekommen, haben wohl in grösserem Umfange überhaupt nicht existirt.

Für den weltlichen und noch mehr für den geistlichen Grossgrundbesitz dagegen sind immerhin genügende Nachrichten vorhanden, um wenigstens in allgemeinen Umrissen die Grössenverhältnisse des Sallandes feststellen zu können. Dabei sind zwei Gesichtspunkte festzuhalten: die Grösse des Sallandes überhaupt im Verhältniss zur ganzen Grundherrschaft und die Grösse der Kulturfläche der einzelnen Salgüter.

In erster Beziehung sind wir natürlich nur auf eine allgemeine Orientirung beschränkt. Der Graf von Dalen[2]) hatte mehrere Burgen und bei jeder, wie es scheint, eine curia, deren Bewirthschaftung einem Castellan übertragen ist. Weitaus der grössere

[1]) Ueber die Gründe dieser verschiedenartigen Behandlung vgl. Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 308.

[2]) 1188 Kindlinger M. B. III, Urk. 29 mit einem, leider nur unvollständig mitgetheilten Güterverzeichnisse des Grafen v. Dalen.

Theil des zu denselben gehörigen Gebietes leistet aber Abgaben, ist demnach aus dem Eigenbetriebe ausgeschieden; und viel grösser als der Umfang der zu diesen curiae gehörigen Höfe muss der als Lehen ausgethane Grundbesitz des Grafen gewesen sein. Eine theilweise, erst später eingetretene Verminderung des Dominicallandes lässt sich insofern vermuthen, als von einem dieser Haupthöfe viele Häuser und Grundstücke an Censualen gegeben sind, die es noch nicht zu so festen Besitzrechten gebracht haben, um in das Verzeichniss aufgenommen werden zu können [1]).

Auch von dem mächtigen Besitz des Grafen von Falkenstein [2]) scheint nur ein kleiner Theil direct in herrschaftlichem Betriebe gestanden zu sein, darunter insbesondere einige Viehhöfe [3]). Die zahlreichen Meierhöfe, welche innerhalb der 4 Probsteien des ganzen Herrschaftsgebietes lagen, sind schon zumeist den Villicis zu eigener Nutzung gegen Zins überlassen.

Ungleich reichhaltiger sind natürlich die Anhaltspunkte, welche zur Beurtheilung der Grösse des Dominicallandes geistlicher Grundherrschaften zu Gebote stehen. Nach dem berühmten Prümer Register waren 893 etwa 15 % des Grundbesitzes Dominicalland [4]). Das Kloster Lorsch hatte auf den in den Notitiae hubarum aus dem 11. Jahrhundert angeführten Grundbesitze fast 13 % Dominicalhufen; dazu aber noch eine Reihe von grossen Dominicalgütern in verschiedenen Gegenden [5]). Die Güter von St. Liudger in Helmstädt bestehen im 12. Jahrhundert aus ca. 700 Herren- und Zinshufen und aus 250 Beneficialhufen. Von den ersteren werden aber nur 38 auf Rechnung der Herrschaft bewirthschaftet, 18 sind Dienst-

---

[1]) ib. p. 88: Sunt etiam circa D. multae casae et campi, de quibus annuatim dantur cera et pulli, de quorum nominibus et redditibus propter incertitudinem decedentium et mutationem nominum in hoc libro nullam facio mentionem; sed hec clavigero, qui pro tempore fuerit, relinquo extorguenda.

[2]) Codex Falkensteinensis in »Drei bayrische Traditionsbücher aus dem 12. Jahrh.«, herausg. von H. Pertz 1880.

[3]) ib. S. 8: ad U. sunt 8 armenta in proprio uso et 2 concessa.

[4]) Diese Verhältnisszahl habe ich Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 306 berechnet. Mit Zugrundelegung der Lamprecht'schen Uebersichten (II, 140 ff.) ergiebt sich mir $^1/_7$ für das Dominicalland (ohne die Weinberge und Waldungen), $^6/_7$ für das Zinsland, was mit der obigen Verhältnisszahl ziemlich übereinstimmt.

[5]) Cod. Lauresh. III, 3651 ff.

güter der Meier, der Rest Zinshufen. Diese machen also über 90 % des nicht als Beneficium ausgethanen Besitzes aus[1]).

Der Bischof von Paderborn konnte im Jahre 1036 21 Fronhöfe zur Dotirung des Stifts Busdorf hingeben[2]), und das allerdings erst dem 13. Jahrhundert angehörige Güterverzeichniss von Weissenburg im Elsass weist in einem Theil der Grundherrschaft bei einer Anzahl von mehr als 660 Zinshufen ein Dominicalland in der Grösse von mehr als 300 Hufen aus[3]).

Aus diesen Beispielen ist nun allerdings zunächst nichts anderes zu entnehmen, als das Verhältniss, welches da und dort zwischen dem Dominical- oder Sallande und dem Zinslande bestand. Ueber den Umfang des herrschaftlichen Eigenbetriebs ist daraus eine sichere Vorstellung nicht zu gewinnen; denn einestheils steht durchaus nicht alles Salland immer im Eigenbetriebe der Herrschaft, sondern ist schon frühzeitig, und je mehr wir uns den späteren Jahrhunderten nähern um so häufiger, den Meiern oder sonstigen Ministerialen, ja selbst den Censualen und unfreien Bauern zur selbständigen Bewirthschaftung überlassen, ohne damit vorerst wenigstens die Bezeichnung als Salland zu verlieren; und anderntheils ist auch der administrativ-rechtliche Begriff des Sallandes keineswegs so feststehend, dass nicht im Einzelnen Zweifel bestehen, was darunter begriffen ist. Insbesondere das spätere Beundeland (Achten, Cunden etc.) erscheint vielfach als zum Sallande gehörig, weil es auch thatsächlich vom Salhofe aus fronweise bebaut ist, in anderen Fällen aber doch schon von ihm unterschieden, wie es auch in späterer Zeit regelmässig als Gemeindeland der Bauerschaft (Gehöferschaft) oder als Zinsland des Meiers behandelt ist. Und auch der Umstand, dass das Waldland, unter Umständen auch das Weinland nicht speciell unter den Bestandtheilen des Sallandes angeführt ist, obwohl es zumeist dazu gezählt werden muss, verhindert eine genauere Berechnung der Grösse des Dominicalbesitzes in seinem Verhältnisse zum gesammten Grundbesitze.

---

[1]) Liber bonorum S. Liudgeri Helmonstadensis in den „Neuen Mittheilungen des thüring.-sächs. Vereins", I, 2, S. 21 ff.

[2]) Schaten I, 343.

[3]) Polypt. Edelini in Trad. Wizzemb. p. 269—280, n. 1—25.

Zahlreicher und sicherer sind die Anhaltspunkte, welche sich zur Beurtheilung der Grösse der einzelnen Sallandswirthschaften darbieten. Vor Allem die reichen Angaben der Urkunden und Urbare über die Grössenverhältnisse der eigentlichen Meiergüter lassen wohl keinen Zweifel darüber aufkommen, dass wir es dabei in der älteren Zeit vorwiegend mit Kleinbetrieb zu thun haben. Der gewöhnliche Fall ist die einfache Hufengrösse für den Meierhof, wie sich das schon daraus erklärt, dass eben nur eine alte Freien- oder eine Zinshufe zum Sallande einbezogen und der locale Wirthschaftsbeamte der Herrschaft mit ihrer Besorgung betraut wurde. Doch kommen immerhin auch 2—4 Hufen in der Hand eines Meiers nicht eben selten vor, also Flächen, welche im Maximum bis auf 120—240 Joch gehen.

Grössere Gutswirthschaften finden sich in der Regel nur auf den herrschaftlichen Haupthöfen in Eigenbetrieb, obgleich auch diesen vielfach kein grösseres Areal als den gewöhnlichen Meierhöfen zugewiesen ist. So finden sich im Mosellande als die ausgedehntesten Hofgutflächen neben vielen Höfen, welche nur eine Hufe umfassen[1]): für Rupertsberg Höfe von 78, 93 2/3, 98, 169, 178 1/2 Morgen; für St. Maximin Höfe von 51 1/4, 83, 89 1/4, 124, 227, ca. 250 Morgen; für Steinfeld Höfe von 91 1/4, 182 1/2, 241 3/4 Morgen und nur vereinzelt ein Hof (Polch) von 315 Morgen.

Dagegen sind für das bereits erwähnte Weissenburger Gebiet im 13. Jahrhundert 19 Dominicalhöfe namhaft gemacht, von denen jeder, die Wiesen eingeschlossen, eine Ausdehnung von mehr als 300 Morgen hat.

Von den Gütern des Bischofs von Paderborn werden 1036 drei Dominicalhöfe genannt, von denen der eine 3, ein zweiter 4 und ein dritter sogar 13 Vorwerke hatte[2]). Das Kloster Lorsch hatte grosse Dominicalgüter an der Bergstrasse, im Odenwald und Lobdengau im Ausmasse von 3—12 Hufen, u. a. den Hof Flagestadt mit 1000 Morgen und Wiesen zu 240 Fuhren ad dominicos usus.

Insbesondere ältere Beispiele sind nicht eben selten, nach welchen ein für den Eigenbetrieb günstiges Verhältniss zum dienen-

---

[1]) Lamprecht, Deutsches Wirthschaftsleben I, 659 f.

[2]) Schaten I, 343.

den Lande und auch eine nicht unbeträchtliche Grösse des Sallandes sich ergiebt[1]).

Will man die Bedeutung der Sallandswirthschaft für die grossen mittelalterlichen Grundherrschaften durch Analogien aus der modernen Ordnung des Grossgrundbesitzes beleuchten, so wird allerdings klar, dass die Salgüter nur selten an den Umfang bedeutender Rittergüter heranreichen, wie wir sie insbesondere in Norddeutschland häufig finden. Dagegen ist die Aehnlichkeit unverkennbar, welche die Organisation der grossen fürstlichen Domänen auch heute noch mit der ausgebildeten Villenverfassung des Mittelalters besitzt; und zwar findet sich diese Aehnlichkeit zunächst in Bezug auf die Eintheilung des ganzen Gebiets in einzelne Domänen, dieser in Sectionen und innerhalb derselben in Meierhöfe, die theils im Eigenbetriebe, theils in Verpachtung, theils sogar ähnlich dem alten Beundeland, in einfachen Zinsverhältnissen stehen[2]).

Aber auch in den Verhältnissen des der Selbstbewirthschaftung vorbehaltenen Landes findet sich hier eher eine zutreffende Analogie mit dem Sallande der mittelalterlichen Grundherrschaften, trotz der ungeheuren Verschiedenheit in der Betriebsintensität und in den socialen Zuständen. Denn selbst die grössten innerhalb dieser Domänenverwaltung selbständig organisirten landwirthschaftlichen Betriebe gehen in der Regel nicht über die, auch im Mittelalter vorkommenden Grössenverhältnisse einzelner Salhöfe hinaus, und das normale Meiergut besteht heutzutage ebenso aus 3—4 alten Hufen, wie das auch für das Meiergut der mittelalterlichen Grundherrschaft häufig genug auftritt.

---

[1]) 936 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 173 ein Dominicalbesitz von über 600 jug. bei 4½ mans. serviles. — 938 ib. 174: Dominicalbesitz ca. 150 jug. bei 2 mans. serv. — 989 Cod. Laur. n. 83: 4 hub. domin., 8 servil., 5 mans., 40 jug. vin., 11 jug. prat. — 1062 Tr. Fuld. 762: 150 jug. terr. sal. cum 4 hubis.

[2]) Die Besitzungen des Fürsten Schwarzenberg in Böhmen theilen sich in 2 Gruppen, die »oberen« und die »unteren« Güter. Die letzteren sind in 8 Domänen organisirt; 4 von ihnen sind weiter in 2—5 Sectionen zerlegt; zu jeder Section gehören eine Anzahl von Meierhöfen (4—16 auf eine Section), von denen ein Theil verpachtet ist. Die Grösse der Meierhöfe schwankt zwischen 105 und 551 Joch. Von dem Areale aller 20 landwirthschaftlichen Domänen (104,362 Joch) stehen 43% in Selbstverwaltung, 11% in Meiereipacht und 45% im Besitze von »Zinsgareutern«, auf gerodetem Walde angesetzten Colonisten. Vgl. Kraft, Ein Grossgrundbesitz der Gegenwart 1872.

Nicht in der absoluten Grösse, sondern in dem ganzen wirthschaftlichen Zusammenhang des Sallandes mit den Zinsgütern und mit der sonstigen Domänenverwaltung lag eben früher, ebenso wie noch jetzt, die specifische Bedeutung des herrschaftlichen Landwirthschaftsbetriebes, und solange dieser Zusammenhang der Theile lebhaft blieb, war auch die Leistung der Grundherrschaft für die Landeskultur eine bedeutende, mochte das Salland etwas grösser oder kleiner sein.

III.

Um die Leistungen des Sallandes für die Landeskultur richtig beurtheilen zu können, wird es nicht genügen, dasjenige allein in Betracht zu nehmen, was die Quellen über einzelne Functionen der Sallandswirthschaft berichten.

Vielmehr wird hiefür immer die ganze Stellung entscheidend sein, welche das Salland in der Organisation der Domänenverwaltung überhaupt und insbesondere im eigentlichen Haushalte der Grundherren einnimmt.

Da zeigt sich denn zunächst, dass in den meisten Grundherrschaften wenigstens auf der Höhe ihrer Entwickelung eine Sallandwirthschaft nicht bloss auf dem Haupthofe und Sitz der Herrschaft, sondern so ziemlich überall eingerichtet ist, wo die Grundherrschaft bedeutendere wirthschaftliche Interessen zu wahren hatte.

Eine grosse Anzahl von einzelnen zerstreuten Dominicalhufen, denen jeweilig ein gewisser Bestand von Zinshufen angegliedert ist, stehen unter unmittelbarer Verwaltung der Herrschaft. Es darf wohl angenommen werden, dass nicht nur das Salland am Haupthofe, sondern auch diese Dominicalhufen schon nach ihrer Auswahl zu den besten Besitzstücken der Herrschaft gehörten, eine bessere technische Ausrüstung und einen sorgfältigeren, intelligenteren Betrieb hatten, als die Hufen der Zinsleute und unfreien Bauern.

Auch die bevorzugte Stellung der Dominicalgüter in der Allmende, ihre besonderen Rechte an Wald und Weide konnten vieles zu einer höheren productiven Leistung beitragen. Arbeitskräfte für den Landbau und seine Nebenzweige standen dem Sallande jedenfalls in reichlicherem Masse zu Gebote als den Zinshufen, und über-

dies waren die Boten- und Fuhrendienste verfügbar, welche der Sallandwirthschaft die Gelegenheit zur besseren Verwerthung marktgängiger Waare boten.

So bildeten die Dominicalhufen wirkliche Vorposten eines intensiveren Landwirthschaftsbetriebes, wie ja auch heute noch die in Eigenregie betriebenen Meierhöfe des grossen Grundbesitzes als Musterwirthschaften für die umliegende Bauerschaft fungiren.

Vom Standpunkte des herrschaftlichen Haushaltes aus kamen die einzelnen, zerstreuten Dominicalhufen ebenso wie das Salland des Haupthofes zunächst für die Lieferung der grossen und mannigfachen Naturaleinkünfte in Betracht, welche das menschen- und bedürfnissreiche Leben am Hofe des Grundherrn erheischte. Eben damit war aber auch eine weitgehende Differenzirung der Producte gefordert, welche auf dem Sallande gewonnen oder durch die Verwalter der Dominicalhufen geliefert werden mussten.

Das bildete denn nicht nur eine unmittelbare Veranlassung zur Pflege von Specialkulturen auf dem Sallande, sondern bewirkte auch einen weitreichenden Einfluss der Dominicalhufen auf das Zinsland, welches entweder zur Arbeit für solche Specialkulturen des Sallandes herangezogen oder zur Aufnahme derartiger Productionszweige in den eigenen Betrieb ihrer Hufen angewiesen wurde. Auf solchen Wegen ist zweifellos die Wiesen-, Wein- und Hopfenkultur zumeist in den Rahmen der bäuerlichen Wirthschaft eingefügt worden; aber auch so manche Zweige der Hausindustrie haben ihre Verbreitung innerhalb der Landbevölkerung grossentheils dem Umstande zu verdanken, dass die Grundherrschaft auf dem Salland den Anbau des Rohstoffs pflegte und ihn dann fronweise von den Bauern verarbeiten liess wie bei der Leinenweberei, oder dass sie das Rohmaterial von ihren Waldungen anwies und ihnen daraus Gefässe und Geräthe geliefert werden mussten.

Zu den volkswirthschaftlich noch immer werthvollen Leistungen der Sallandswirthschaft ist auch die Pflege der Viehzucht zu rechnen. Es ist in dieser Hinsicht gewiss bezeichnend, dass die Wirthschaftshöfe mancher Klöster geradezu Viehhaus, Viehhof u. dgl. heissen [1]); anderwärts sind besondere Viehhöfe als Attribute der

[1]) Essen (10. Jahrh.), Vehus Lac. Archiv I, 12; Freckenhorst (11. Jahrh.),

Fronhofswirthschaft genannt, und zwar finden sich solche ebenso auf weltlichen wie geistlichen Besitzungen [1]).

Doch nimmt der Eigenbetrieb auch auf diesen Viehhöfen schon frühzeitig ab, um dem Meierbetriebe Platz zu machen; der Propst von St. Simeon in Trier rühmt sich (1092), zur Verbesserung der Hofwirthschaft u. a. auch dadurch beigetragen zu haben, dass er den Viehhof gegen Zins ausgethan [2]).

Dagegen hat sich die Tradition des Salhofs, für das Faselvieh in dem ganzen Bereiche der Villa zu sorgen, erhalten, und ist sogar, nachdem einmal die Pflichten der Hörigen genauer abgegrenzt waren, als eine Pflicht des Fronhofs, häufig speciell in Verbindung mit dem Zehentbezuge der Kirche, in Anspruch genommen [3]).

Zweifellos hängt mit dieser starken Betonung der Viehzucht auf den Salhöfen auch die besondere Pflege des Wiesenbaues zusammen, welcher sich in Verbindung mit der Sallandwirthschaft findet. Schon der Umstand, dass die Wiesen unter den Bestandtheilen des Sallandes an besonderer Stelle genannt sind, zeigt, wie innig sie mit demselben verknüpft waren [4]). Auch gehört die Wiesenfronde zu den häufigsten Arten des Hörigendienstes [5]). Es sind aber auch direkte Zeugnisse dafür genug vorhanden, dass die Vermehrung des Wiesenbaues zumeist vom Sallande aus erfolgt [6]).

Cod. trad. Westfal. I, 25: Thit sint thie sculde van thiemo vrano vehusa; Werden (12. Jahrh.), Lac. Archiv II, 250: Barkhove curtis domini abbatis.

[1]) Armenta in Corvey (11. Jahrh.), Wigand Archiv I, 2, p. 21; in der Grafschaft Falkenstein (12. Jahrh.) p. 8: 8a. in proprio usu et 2 concessa; 1172 Testament Frid. com. Palatini (Indersdorfer Urk. p. 11) armenta in B. et J. quae sunt super curiam; 1092 Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 386: curtis stabularia.

[2]) S. vorstehende Note.

[3]) 1194 Lacomblet IV, n. 640: Graf v. Hochstaden übergiebt einen Stadelhof, wofür die Aebte von Steinfeld tenebuntur racione medietatis dicte decime tenere unum taurum pro vaccis communitatis saliendis seu impregnandis. Schon Trad. Sangall. II, p. 390 (Ende 9. sec.) wird eine hereditas geschenkt und dabei bestimmt: 2 boves semper a dominico procurentur et oves et capre et porci illius (des Schenkers) cum ceteris pecoribus procurentur; vgl. für die spätere Entwickelung Landau, Salgut S. 35 und Lamprecht I, 540.

[4]) 950—976 Wirt. Urkundenbuch I, 183: in 5 villis 10 hob. c. ecclesia et censualibus servis, cum vinetis, pratis, salica terra . . .; 981 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 256: villa M. cum salica terra et pratis, molendinis, jugeribus et 16¼ mans.

[5]) Lamprecht I, 528.

[6]) 1028 Lac. I, 102: prata quae vel ipsi (donatores) tunc habuerunt vel abbas et fratres acquirere poterint; 1167 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 650.

Die grosse Grundherrschaft verfolgt damit zunächst nur dieselben Tendenzen, welche sich schon in der Karolingerzeit gezeigt und zur Vermehrung und Verbesserung der Wiesenkultur so wesentlich beigetragen haben [1]).

Die Vermehrung der herrschaftlichen Wiesen ist vornämlich durch Rodung von Markwald und Weide erfolgt, wozu den Grundherren ihre wachsende Ueberlegenheit in die Markgenossenschaft reiche Gelegenheit gab. Wo sich ein energischer Eigenbetrieb einer Grundherrschaft erhielt, wie z. B. bei den Cisterzienserklöstern, da ist insbesondere die Koppelweide aufgetheilt und die Herrschaft dann in den Besitz der Theile gekommen, um sie in Wiesen zu verwandeln [2]). In der Regel aber gehen in der Folge die Wiesen mit dem ganzen Frongute oder mit den Viehhöfen in den Eigenbetrieb der Meier über, oder werden den Gehöfern gegen Vermehrung ihrer Abgaben überlassen [3]).

Noch mehr als die Wiesenkultur ist die Weinbergsanlage eine hervorragende Leistung der grundherrschaftlichen Wirthschaft; eine Erweiterung des kulturfähigen Bodens ist damit erreicht worden, welche um so mehr ins Gewicht fällt, als sie vielfach bisher ganz unbenütztes Land betraf.

Es ist aber überhaupt nicht zu unterschätzen, dass der grundherrliche Ausbau im unmittelbarsten Anschlusse an die Salhöfe erfolgte [4]). Vielfach allerdings wurden diese Rodungen nur zur Vermehrung der Zinshufen verwendet [5]), vergrösserten also zwar das Gebiet der Domäne, aber nicht zugleich das Wirthschaftsland des Eigenbetriebs derselben. Aber doch auch zur Vergrösserung des Dominicallandes selbst wurde die Rodung unternommen und dies vor Allem da, wo dienende Arbeitskräfte in genügender Zahl

---

[1]) Deutsche Wirthschaftsgeschichte I, 410.

[2]) 1028 Lacomblet I, 102: prata quoque, quae . . . abbas et fratres acquirere poterint in illis terminis qui vulgo dicuntur copelweide. — 12. Jahrh. Cod. Hirsaug. 50: das Kloster H. erwirbt von einer aufgetheilten Gemeinwiese 17 Antheile. Der Vogt des Gebietes beschwert sich darüber und wird mit 10 tal. beschwichtigt.

[3]) Urbar. antiquiss. Tegernsee S. 241: der Abt giebt den hubarii eine Wiese aus der Curia gegen die Leistung von 7 Schweinen.

[4]) Ueber die Verhältnisse des Mosellandes Lamprecht I, 136. Aber auch in anderen Gebieten ist dieselbe Beobachtung zu machen.

[5]) 1148 C. Laur. I, 153 ad novellandum, colonis locandum.

zur Verfügung standen, oder wo das Salgut eine Verminderung seines Bestandes aus irgend welchen Ursachen erfahren hatte [1]). Thatkräftige Meier [2]) erblickten darin wohl besonders das Mittel, um dem Salhof eine bessere Gliederung seines Territoriums zu geben und um Raum für Specialkulturen (Wiese und Weinberg) zu gewinnen; dabei ist unter Umständen wohl auch das Streben massgebend, sich auf diese Weise eine grössere Selbständigkeit der Betriebsführung vorzubereiten.

Der enge Zusammenhang des Neubruchs mit dem Sallande zeigt sich insbesondere auch in der gleichmässigen Behandlung, welche, allerdings nicht ohne Widerspruch, schliesslich dem Salzehent und dem Novalzehent zu Theil wurde.

Die Freiheit des Dominicallandes von der Reichung des gewöhnlichen Zehenten an den Bischof ist wenigstens für Klöster schon in der Karolingerzeit bezeugt [3]). Ursprünglich, wie es scheint, in unmittelbarem Zusammenhange mit der kirchlichen Armenpflege, stützt sich doch alsbald die besondere Behandlung des salischen Zehenten auf die grundherrliche Seite des Kirchenverbandes. Der Grundherr, welcher eine Kirche mit seinen Mitteln und auf seinem Territorium errichtet hatte, der dieselbe nach wie vor als sein Eigenthum ansprechen und behandeln konnte, sollte den Zehenten von seinem Herrenlande ganz dem Nutzen dieser Kirche zuwenden können. So sehr sich auch die Bischöfe dagegen sträubten, der Grundsatz errang sich doch wenigstens im Allgemeinen Anerkennung, für die geistlichen Stifter [4]) ebenso wie für den königlichen und den sonstigen weltlichen Grossgrundbesitz.

---

[1]) Als das Kloster Lorsch Gingen nebst 2 anderen curtes an König Konrad II. überlassen musste, gab der Abt den fratres zum Ersatz einen Berg, der ad cameram gehörte, ad novellandum, colonis locandum 1148 C. Laur. I, 153.

[2]) 1080 Lac. Urkundenb. I, 149: novalia . . . juxta villam . . ., que scil. eruta inprimis incepta sunt a B. et E. villico.

[3]) Ludwig d. D. Wilmans 39, S. 181. Insbesondere Arnulf 888 für Werden Lac. I, 76: quod aliis quoque monachorum coenobiis concessum constat, ut uticunque dominicatos mansus habuerunt, in quocunque sint episcopatu vel prefectura seu etiam provincia vel regione siti in omni regno a Deo nobis collato, decimas, quas alii episcopis solvant, ad portam monasterii conedimus, quatinus inde . . . supervenientibus peregrinis et hospitibus serviatur. Vgl. Waitz VIII, 349.

[4]) Lambert 1073 SS. III, 193 von Fulda: dominicales autem curtes suas, sicut archiepiscopus, omnes ab omni decimarum redditione liberas haberet.

Diese besondere Behandlung des salischen Zehents gewann nun eine erhöhte Wichtigkeit durch die Anerkennung des Bezehntungsrechtes der Kolonialkirchen, womit der Novalzehent erst in grösserem Masse dem grundherrschaftlichen Einflusse zugänglich wurde[1]). Denn war die Errichtung einer Kolonialkirche bei ausgedehnterer Waldkolonisation unvermeidlich, ja der Erfolg dieser vielfach geradezu davon abhängig, so ist der ökonomische Nutzen für den Grundherrn durch das Bezehntungsrecht dieser Kirchen nicht unwesentlich gesteigert, die Anlegung einer Kolonie vielleicht gerade mit Rücksicht darauf ein gewinnbringender Akt geworden; die Zehenterträge überhoben den Grundherrn jedenfalls eines weiteren Aufwands für die Instandhaltung seiner neuen Schöpfung und boten ihm wohl auch Ersatz für den ursprünglichen Aufwand, den ihm die Gründung der Kirche verursachte; sind doch selbst die Beispiele nicht selten, wo der Grundherr seiner Kirche nur den kleineren Theil der Zehenterträge beliess, den grösseren aber als Herr der Kirche an sich zog[2]).

Die analoge Behandlung, welche solcherart der Novalzehent mit dem salischen Zehent sich errang, lässt schon den nahen Zusammenhang erkennen, welcher in der That zwischen beiden bestand. Von der Wirthschaftsleitung des Sallandes ging zumeist der Neubruch aus, als eine Vermehrung des Sallandes wurde er zunächst angesehen; ja gerade diese Entwickelung der Zehentverhältnisse hat die Erweiterung des Sallandes durch Neubruch mächtig angeregt; so war es denn am Ende auch erklärlich, dass als massgebend für die Zehentfreiheit die besondere Wirthschaftsform des Grundbesitzes, der Eigenbetrieb, angesehen werden konnte, wie das insbesondere in den Zehentprivilegien der Cisterzienserklöster zu charakteristischem Ausdrucke kömmt, denen die Zehentfreiheit ganz allgemein

---

[1]) Regino caus. synod. I, 44 (Conc. Tribur. c. 14) ut novalia nova, quae iuxta cultos agros fiunt, ecclesiae antiquae decimentur; et si ultra miliaria 4 vel 5 in saltu quaelibet digna persona aliquod novale collaboraverit, ibidem que cum sui consensu episcopi ecclesiam construxerit, post consecrationem ecclesiae provideat presbyterum eiusque conductu de eodem elaboratu decimas eidem ecclesia conferat.

[2]) Z. B. 1000 Mittelrheinisches Urkundenbuch I, 276: allodium . . . cum omnibus appendiciis, id est conductu ecclesiae, duabus partibus decimae (tercia etenim pastorem contingit). Ueber die Concilien, welche sich dagegen wendeten, vgl. Lamprecht Bd. I, 118.

und ohne nähere Beziehung auf bestimmte Kirchen gewährt wird, für alles Land, das sie im eigenen Anbau haben [1]).

Zu den bedeutendsten Leistungen der selbstthätigen Klosterwirthschaft gehört zweifellos die Anlegung neuer Vorwerke, wie sie insbesondere die Cisterzienser unter dem Namen Grangien in Schwung gebracht haben. Der Grundsatz, welchen die instituta capituli generalis 1134 c. 5 und 9 des Cisterzienserordens aufstellten: victus debet provenire de labore manuum, de cultura terrarum, de nutrimento pecorum [2]) war ebenso wichtig vom Standpunkte der Klosterzucht und der Klosterökonomie, wie vom Standpunkte der Volkswirthschaft aus. In menschenarmer Gegend führte er die Mönche zur Kolonisation; in bereits besiedelten Gebieten beförderte er neben der fortschreitenden Rodung die Anlage von grösseren landwirthschaftlichen Betrieben, welche, mit intelligenter Arbeit und gutem Inventar ausgestattet, unter strenger Disciplin bald zu bedeutender wirthschaftlicher Leistung gebracht wurden.

Die Verhältnisse, unter welchen solche Grangien angelegt wurden, waren allerdings sehr verschieden. Insoweit ihre Einrichtung auf Neuland, durch Waldrodung und Entsumpfung erfolgte [3]), bedeuteten sie eine absolute Vermehrung des Bodenanbaues, sind also mit den colonisatorischen Unternehmungen auf gleiche Stufe zu stellen oder doch ihnen verwandt. Auch da, wo es sich die Mönche angelegen sein liessen, verlassene und wüst gewordene Höfen durch einen planmässigen Anbau wieder emporzubringen [4]), ist der volkswirthschaftliche Nutzen dieses Eigenbetriebs ausser Zweifel. Daneben treten allerdings auch einzelne Fälle auf, in welchen dieser Eigenbetrieb an die Stelle eines bisher geübten Anbaues durch Zinsbauern trat. Nicht ohne Härte konnte sich hier

---

[1]) 1142 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 525: laborum vestrorum, quos propriis manibus colitis, sive de nutrimentis animalium vestrorum nullus omnino clericus vel laicus decimas a vobis exigere presumat. Schon 1123 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 451.

[2]) Mone, Quellensammlung III, 35.

[3]) 1157 Wirt. Urkundenbuch II, 109: novalium que propriis manibus ipsi excolere videntur u. o.

[4]) 1152 Wirt. Urkundenbuch II, 59: predium des Klosters Maulbronn, tunc quidem penitus incultum et condensis silvis obsitum et ob id per multa tempora ab inhabitatione hominum desertum; 1160 ib. II, 133: das predium Frechstatt wird von Maulbronn in eine grangia verwandelt, cum ad nichilum redacte fuissent talis hominum inhabitatio.

das organisatorische Princip der Grangien vollziehen; die Bauernhöfe wurden da gelegt[1]); die Bewohner des Gebietes, das zum Meierhofe bestimmt war, in andere Gegenden verpflanzt oder als Conversen in den Klosterverband aufgenommen; gerade durch das Institut der Laienbrüder haben sich ja die Klöster zum Theile die Arbeitskräfte gesichert, welche zur Durchführung eines landwirthschaftlichen Eigenbetriebs in grösserem Stile nothwendig waren[2]).

Der Anlage von Grangien begegnen wir ebenso am Mittelrhein wie im Nassauischen, am Oberrhein und in Württemberg zunächst immer bei Cisterzienserklöstern, von denen es einige in kurzer Zeit zu einer stattlichen Zahl von derartigen Eigenbetrieben gebracht hatte; Himmerode in den ersten zwei Jahrzehnten seines Bestandes auf 6[3]), Maulbronn im Jahre 1156[4]) auf 11, im Jahre 1177 auf 17 Grangien[5]); Schönthal hatte im Jahre 1176 schon 8[6]), Herrenalb im Jahre 1177 volle 11 Grangien[7]) ausgebaut. Zum Kloster Neuburg im Elsass gehörten im selben Jahre 15 Grangien[8]); ebensoviele am Anfange des 13. Jahrhunderts zum Kloster Schönau bei Heidelberg[9]).

Von der Grösse und der stattlichen Ausrüstung dieser Meierhöfe erhalten wir eine Vorstellung, wenn wir hören, dass das grangarium Leheim des Klosters Eberbach aus 15 Mansen bestand, von denen 13 um 90 Mark gekauft waren[10]); der Hof wurde in der Folge durch Schenkungen und Tausch noch erheblich vergrössert. Die 6 Höfe, welche der Bischof von Speier dem Kloster Maulbronn zum eigenen Betriebe überliess, waren mit Inventar vollkommen

---

[1]) 1159 Wirt. Urkundenbuch II, p. 123: Bischof von Speier übergiebt an das Kloster Maulbronn die Villa Eilfingen cum universo allodio et decimatione. Remotis totius villae prioribus incolis et agricolis, cum solimmodo fratres conversi, facta una ibidem grangia, cum suis aratris universos agros excolerent . . . Auch die grangia Leheim des Klosters Eberbach wurde auf gelegten Mansen eingerichtet; 1131 Nass. Urkundenbuch 185 (Fälschung?).

[2]) Lamprecht I, 690.

[3]) 1157 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 603.

[4]) 1156 Wirt. Urkundenbuch II, 100.

[5]) 1177 ib. II, 183.

[6]) 1176 ib. II, 179.

[7]) 1177 ib. II, 181.

[8]) Schöpflin, Als. dipl. I, 862.

[9]) 1204 Guden syll. p. 62.

[10]) 1131 Nass. Urkundenbuch 185.

ausgerüstet und hatten einen Schafstand von 1200 Stück [1]); von der grangia Madach des Klosters Salem wird berichtet, dass ihr an Mobilien ein Schaden im Werthe von 100 Pfund zugefügt worden sei [2]).

Schliesslich wird doch auch nicht zu übersehen sein, wie mannigfacher Nutzen die Sallandswirthschaft dadurch stiftete, dass sie fortwährend den Boden bildete, von dem aus die wichtigsten Functionen der Volkswirthschaftspflege ausgingen. Die ersten Anfänge der Waldschonung, der rationellen Felderanlage, der Zusammenlegung der Gewanne u. dgl. führen fast überall auf das Salland zurück und vieles, was in der Folge innerhalb der Selbstverwaltung der Bauerschaften an verständigen Fortschritten zu Tage tritt, wäre ohne solche Initiative nicht oder nicht so bald möglich geworden.

IV.

So sehr wir auch anerkennen müssen, dass volkswirthschaftliche Leistungen von nicht zu unterschätzendem Werthe auch in der nachkarolingischen Periode noch von der Sallandswirthschaft ausgegangen sind, so ist doch mit ihrer abnehmenden Ausdehnung ihre zunehmende Schwäche unverkennbar.

Die Erscheinung ist so allgemein und ziemlich gleichzeitig überall zu beobachten, dass allgemeine Ursachen hiefür als massgebend angenommen werden müssen.

Insbesondere die geänderte Ordnung des ganzen socialen Lebens wird hiefür in Betracht zu nehmen sein. Der Grundherr der karolingischen Zeit war doch in erster Linie immer Landwirth; von der Bebauung seiner eigenen Hufe ist der durch die Verhältnisse begünstigte Freie zu höherer Geltung und grösserem

---

[1]) 1159 Wirt. Urkundenbuch II, 129; 6 horrea integre et plenarie cum omnibus amminiculis instructa, que ipsi vocant grangias, et preterea 1200 oves, quarum greges per submissionem fetuum aliarumque perceptione commoditatum ad utilitatem loci eiusdem in longum et posterum tempus perdurare spero.

[2]) 1191 C. Sal. I, 68 Udal. de Bodoma . . . damnum per rapinam mobilium intulit ad 100 libr. estimationem.

Besitz emporgewachsen; die geistlichen Communitäten aber waren anfänglich als Stätten der Arbeit und des Gebetes zugleich gestiftet worden.

In der Zeit des Lehenswesens dagegen ist der Grundherr in erster Linie Krieger und Hofherr geworden; ökonomische Interessen treten für ihn in den Hintergrund; die Klöster entfernen sich immer mehr von ihren alten Regeln; die Stellung der weltlichen wie geistlichen Immunitäten nimmt schon mehr den Charakter einer Landesherrschaft an, für welche die Sorge um den Betrieb jedenfalls nur eine neben vielen andern war.

Die socialen Verhältnisse der niederen Klassen waren sehr zu Ungunsten der Grundherrschaft geändert. Zwar der alte Freienstand zerbröckelte noch vollständig und seine Splitter vermehrten den Besitzstand der Domänen. Aber innerhalb des grundherrschaftlichen Verbandes hatte die Bevölkerung aus den mannigfachsten Ursachen grössere ökonomische Selbständigkeit errungen; die Lehengüter, die Ministerien, ja selbst die unfreien Zinsgüter wurden erblich und die Knechte des alten Sallandes wurden als Censualen oder in freieren Formen der Landleihe angesetzt.

Aber auch die politischen Verhältnisse der Zeit waren nicht dazu angethan, der Consolidirung und ruhigen Entwickelung des Grossgrundbesitzes Vorschub zu leisten. Wohl ist das Streben nach Erweiterung der Grundherrschaft fortwährend und allenthalben vorhanden; aber es fällt den alten Grundherren immer schwerer, ihrer Herrschaft neue Gebiete anzugliedern, und fast noch schwerer, das Erworbene zu behaupten.

Immer näher rückten die Grenzen der einzelnen Grundherrschaften zusammen, immer mehr machten sie sich die Herrschaft über die Massen des Volkes und über die unbebauten Gebiete streitig; bald war die Vergrösserung einer Herrschaft nur mehr auf Kosten einer anderen möglich. Aus dem Boden der alten Grundherrschaft selbst aber wuchs die politisch social und ökonomisch bedeutsame Ministerialität zu immer grösserem Einflusse hervor und zerstückte die alten Domänen mit ihrem Gebiete, indem sie die Erblichkeit ihrer Beneficien und Lehen erlangte. Ohne Ministerialität aber konnte sich kein Grundherr politisch zur Geltung bringen; und eben das war nicht nur naheliegendes Ziel alles Ehrgeizes, sondern un-

erlässliche Voraussetzung zur Erlangung eines Antheils an den territorialen Hoheitsrechten, deren Inhalt wichtiger erschien als die Pflege wirthschaftlicher Nutzung des Grundbesitzes.

Die innige Fühlung mit dem Hofe des Königs und mit den regierenden Mächten im Reiche, welche dieses Streben nach politischer Geltung mit sich brachte, führte die Grundherren im Gefolge der zahlreichen Reisen und Heerfahrten des Königs nach Italien, in die slavischen und ungarischen Lande, bald hierhin, bald dorthin; die Reichstage, die besonderen Berathungen der widerstreitenden Parteien und so manche andere Anlässe entfremdeten die Grundherren vielfach ihren eigenen Stammsitzen. Ein volkswirthschaftlich schädlicher Absenteismus wirkte auch nachtheilig auf die eigene Wirthschaftsführung der grossen Grundherren ein.

Natürlich gilt das zunächst nur von den weltlichen Grundherren und man könnte versucht sein, auch diesen Nachtheil zu bezweifeln; hatte doch gewiss der grosse Grundherr in der Umgebung des Königs die Wahrscheinlichkeit für sich, für die Vermögensopfer, die er dem Hofleben brachte, am ehesten durch neue Beneficien und Lehen entschädigt zu werden. Aber solcher Lehensbesitz, in solcher Hand, war doch volkswirthschaftlich betrachtet in der Regel keine Verbesserung des Zustands, vielmehr zumeist ein Verlust der Nationalwirthschaft, insofern er Händen entwunden wurde, welche selbst eben nicht genöthigt waren, wegen ihrer politischen Beschäftigung sich von seiner Pflege abzuwenden.

Für die Ordnung des gutsherrlichen Eigenbetriebs besonders in den Stiftern und Klöstern war von einschneidender Bedeutung, dass sich die herrschaftliche Hofhaltung selbst in eine Reihe von Zweigen auflöste, welche allmählich ein ziemliches Mass von Selbständigkeit erlangten [1]). Nach der einen Seite tritt eine örtliche Theilung der gutsherrschaftlichen Verwaltung ein: die einzelnen Stiftsherren übernehmen die Aufsicht über einen bestimmten Gutscomplex und treten selbständig für die ordentliche Besetzung der einzelnen Güter und für die richtige Ablieferung ihrer Zinsungen ein. Nach der anderen Seite scheiden sich die einzelnen Zweige der Hofhaltung schärfer von einander, indem nicht nur die denselben

[1]) Vgl. im A. Lamprecht, Wirthschaftsleben I, p. 975 ff.

vorgesetzten Stiftsbeamten mit grösserer Selbständigkeit ihrer Wirthschaftsführung ausgestattet werden, sondern auch die Güter der Herrschaft mit ihren Einkünften auf die einzelnen Zweige der Hofhaltung vertheilt werden.

Abt und Convent, Kultus und Armenpflege, Propstei und Kelleramt, Backstube und Brauhaus, ja selbst Glöckner und Lector hatten ihre gesonderten Einkünfte und eine gesonderte Verwaltung der Güter, auf welche diese fundirt waren.

Solche Verhältnisse, wie sie sich etwa mit Ausnahme der Cisterzienserklöster in allen Stiftern und Klöstern seit dem 12. Jahrhundert mehr oder weniger scharf ausgebildet finden, waren natürlich der Fortsetzung eines einheitlichen planmässigen Grossbetriebs ebenso hinderlich, wie der Aufrechterhaltung einer festen Verwaltung des Grossgrundbesitzes.

Das Interesse der einzelnen Stiftsherren und Administratoren verknüpfte sich immer mehr mit den ihnen speciell zugewiesenen Gütern; aus ehemaligen stiftischen Beamten wurden sie selbst wie kleine Grundherren, die nur feste Beiträge zur Oekonomie der einzelnen Zweige der Stiftsverwaltung beizutragen hatten. Und die Villici der einzelnen Höfe und Bezirke hatten diesen Administratoren gegenüber doch viel leichteres Spiel als ehedem, so lange noch der Abt selbst für die ganze Wirthschaft sorgte und in seinem Vicedom einen einzigen mächtigen Stellvertreter auf den Gütern umhersandte. Gerade die Zersplitterung der Güterverwaltung lässt das mächtige Emporkommen der Meier erst recht verstehen.

Auch die Veränderungen dürfen nicht ausser Betracht gelassen werden, welche in dem Bestand der für das Salland nothwendigen Arbeitskräfte sich ergaben. So häufig auch immerhin noch in der nachkarolingischen Zeit Ergebung in den Schutz und die Gewalt der Grundherren stattfanden, so wurde doch die Zahl der Knechte auf den Herrenhöfen dadurch nicht gemehrt. Die alten Quellen, aus denen der Stand der Knechte erzeugt und gemehrt werden konnte, versiegten gleichfalls, dagegen wurde mit Verstärkung der allgemeinen Position der hörigen Leute auch den Arbeitern der Herrenhöfe Landbesitz zugänglich und damit ihr Uebergang in den eigentlichen Bauernstand vorbereitet. Ist es für die ältere Zeit geradezu ein charakteristischer Zug, dass bei Landschenkungen der

weltlichen Grundherren so häufig die Knechte und Mägde ausgenommen werden, da man dieser Arbeitskräfte auf dem Herrenlande nicht entrathen konnte, so findet sich in der Folge das Salland ganz vornehmlich auf die Fronarbeit seiner unfreien Bauern angewiesen, womit im Allgemeinen schon eine Schwächung des Sallandbetriebes angezeigt ist. Dann wird die dienende Arbeitskraft immer häufiger von der Wirthschaft der Meierhöfe in Anspruch genommen oder in dem genossenschaftlichen Beunde- und Weinbergsbau selbständig organisiert und geht damit der eigentlichen Sallandswirthschaft mehr oder weniger vollständig verloren. Die Ablösung der Fronarbeit in Geld besiegelt das Schicksal des Sallands, dessen grundherrlicher Eigenbetrieb nun ganz unmöglich geworden ist. Die Verleihung des Sallands ist dann eine unvermeidliche Consequenz und die Domänenverwaltung ist fortan auf Zinsungen und Rentenbezüge gestellt.

Ganz besonders entscheidend für die Entwickelung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebes wurde indess die Stellung, welche die eigentlichen Wirthschaftsbeamten der Herrschaft, die Meier, sich im Laufe der Zeit zu schaffen vermochten. Nach den karolingischen Wirthschaftsvorschriften ist der maior in weiser Voraussicht der Gefahren, welche der Domanialwirthschaft aus einer zu grossen Selbständigkeit desselben erwachsen konnten, nie aus den Kreisen mächtiger Familien zu nehmen, sondern aus der landwirthschaftlichen Mittelklasse [1]); auch sollte ihnen nie ein grösseres Gut zur Verwaltung übergeben werden, sondern nur soviel, als sie beständig unter ihrer Aufsicht halten konnten [2]). Es war unter diesem Gesichtspunkte schon ein nicht unbedenkliches Präjudiz, dass es überhaupt für zulässig erachtet wurde, dass der Meier auch Inhaber eines Beneficiums sein könne [3]). Doch stand immerhin der Meier unter so weitgehender Aufsicht des Judex, dass die volle Eingliederung der einzelnen Hofwirthschaft in den ganzen Domanialbetrieb doch nicht gefährdet erschien.

---

[1]) Cap. de vill. c. 60: Nequaquam de potentioribus hominibus majores fiant, sed de mediocribus qui fideles sint.

[2]) Cap. de vill. c. 26: Majores vero amplius in ministerio non habeant, nisi quantum in una die circumire aut providere potuerint.

[3]) Cap. de vill. c. 10: Qualiscunque major habuerit beneficium, suum vicarium mittere faciat, qualiter et manuopera et ceterum servitium pro eo adimplere debeat.

Ungleich grösser musste von Anfang an die relative Bedeutung des Meieramtes in den Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Grossen gewesen sein. Die Unterordnung der einzelnen Meierhöfe unter verschiedene Haupthöfe (fiscus, villa) fehlte hier entweder vollständig, oder war wenigstens nicht so ausgebildet [1]). Der vorwiegende Streucharakter des Grossgrundbesitzes liess solch feste Structur der Domänen nur schwer zu; die Unterordnung der Meier unter den vicedominus eines Klosters oder unter den Grundherren selbst konnte die stramme Oberaufsicht nicht ersetzen, welche die königlichen Meier von dem Wirthschaftsbeamten der Domäne ertragen mussten, der pflichtmässig beständig in dem Territorium des ihm übertragenen Fiscus seines Amtes waltete. Auch brachte es die Zerstreuung der Meierhöfe über ein grosses Gebiet, das noch dazu mit verschiedenen Grundherrschaften und sonstigem Besitz vielfach durchsetzt war, mit sich, dass dem einzelnen Gute eine grössere Selbständigkeit in seiner Wirthschaftsführung, sowie in Verwerthung der Producte, Dienste und Abgaben eingeräumt werden musste.

Insbesondere musste man sich bei der zerstreuten Lage der Meierhöfe und der ungenügenden Kontrolle vielfach dazu verstehen, die Meier mit Ertragsquoten zu entlohnen [2]). Ein Uebergang zu neuen Leiheformen des Grundbesitzes, insbesondere zu Halfenbau und freien Pachtungen, ist dadurch in unverkennbarer Weise angebahnt worden und hat wesentlich dazu beigetragen, dass die Meiergüter aufhörten, als Bestandtheile des Eigenbetriebs der Grundherrschaft zu gelten. Bei gewissen Specialkulturen (Gartenbau) und bei der Viehzucht wird sogar eine fixe Abgabe des Meiers von dem Ertrage schon die Regel; es ist das ein weiteres Zeugniss für die grosse Selbständigkeit seiner Wirthschaftsführung und für das geringe Mass von Ingerenz, welches die Grundherrschaft auf die Dominicalwirthschaft nahm.

[1]) Mon. Boic. 37, p. 22 auf einem Gut Würzburgs in Westfalen ein summus villicus cum subditis villicis; vgl. den vorhergehenden Abschnitt.

[2]) Liber cens. S. Ulric. (Augsburg), Mon. Boic. 22, p. 131 ff.: De curte publica totum frumentum datur et ipsi dispensatori semper X. modius reddetur. — De publica curte totum hiemale frumentum, estivale dimid. et 2 porc. sag. et 4 ans. et 12 gall. dantur. — De curte publica totum hiemale frumentum et estivale dimid. et 2 malt. leg. et 3 porc. sag. dantur. Dagegen giebt im Urb. von Helmstädt der Villicus noch durchgehends den ganzen Ertrag.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zeigt sich dieses Verhältniss vielfach schon so weit entwickelt, dass der Meier nur mehr der vertragsmässige Lieferant für alle Bedürfnisse der grundherrlichen Hofhaltung ist. Die Inanspruchnahme des Meier für alle Zweige dieser Hofhaltung, obschon sie bereits zu ebenso vielen selbständig geführten Wirthschaften entwickelt sind, lässt das ursprüngliche Ministerialenverhältniss des Meieramts noch erkennen; indem aber doch alle Lieferungen von Gutserträgen bereits als fixirte Leistungen auftreten, ist damit doch die volle Loslösung der Villication aus dem grundherrlichen Eigenbetriebe deutlich ausgeprägt [1]). Gegen Ende des 12. Jahrhunderts beginnt dann sogar schon die Umwandlung dieser Leistungen gegen Geld [2]).

Aber nicht nur die Selbständigkeit in Führung des Wirthschaftsbetriebes der Meierhöfe wussten sich die Villici zu erringen; sie setzten sich auch an Stelle der Herrschaft in den theilweisen Genuss der Leistungen und Dienste der unfreien Güter, welche zu ihrer Villication gehörten, indem sie auch hiervon nur fixirte Quoten oder bestimmte Mengen an die herrschaftliche Hofhaltung ablieferten. Und auch an den verschiedenen Handänderungsabgaben, welche doch durchaus auf dem Grundherrschaftsverhältnisse beruhten, wussten sie Antheil zu bekommen [3]), und traten damit sogar in der Sphäre der öffentlichen Gewalt an die Stelle der Herrschaft. Die selbständige Leitung und Nutzung des Baudings war dann eigentlich nur eine Consequenz ihrer gesammten Stellung innerhalb der Grundherrschaft.

Und überdies hatte es die Grundherrschaft hier nicht so sehr wie in der königlichen Domänenverwaltung in ihrer Hand, den Meierhöfen eine bestimmte und knapp bemessene Ausstattung zu geben; sie musste sich hier vielmehr nach der Zahl, Grösse und

[1]) Sehr anschaulich z. B. im Reg. Werd. 12. sec. Lac. Archiv I, 253 ff. Der tägliche Hofdienst des Erzbischofs von Köln wurde gegen Ende des 12. Jahrh. ganz durch die Villici versorgt. Kindl. M. B. II, n. 20, p. 147.

[2]) Z. B. auf den Corvey'schen Gütern im Nordlande Kindl. M. B. II, n. 36: Curia in Lotten solvit 3 diurna servitia vel pro servitiis 4½ marc., et 40 malt. silig. quem dat familia.

[3]) Z. B. Corvey'scher Einkünfterodel (1185—1205), Kindl. M. B. II, n. 36, p. 221: Cum aliquis de familia discedit, quidquid de hereditate ipsius in equis aut pecoribus masculini sexus fuerit, abbatem continget, cetera vero villico debentur. — Reg. Werd. 12. sec. Lacomblet, Archiv II, p. 253: Omnis capitalis census, omnes hereditates, omnia nuptialia dona et omnes exactiones domino abbati debentur excepto solido 1 quem de singulis omnibus habebit villicus.

Beschaffenheit der einzelnen Besitzungen richten, über welche sie da und dort verfügte; eine gewisse Verhältnissmässigkeit musste schon wegen der Fronarbeit angestrebt werden zwischen der Zahl der dienenden Hufen und der Grösse des Meierhofes. Denn nicht immer war es möglich, die Zahl der Meierhöfe im Verhältniss zu den dienenden Hufen zu vermehren; hiezu fehlten vielfach persönliche wie sachliche Voraussetzungen, wohl auch die Neigung der Grundherren selbst, mit einer grösseren Zahl von Eigenbetrieben rechnen zu müssen. Vielleicht am meisten aber waren es die Meier selbst, welche einer Zerkleinerung ihrer Höfe widerstrebten; ihr Interesse wies sie eher auf Vergrösserung des Hoffeldes hin oder wenigstens auf den ungeschmälerten Bestand des ihrer Wirthschaftsführung anvertrauten Gutes.

Dass die villici bei diesem Bestreben, den ihrer Gewalt unterliegenden Grundbesitz zu vermehren, nicht immer sehr wählerisch in den Mitteln waren, ist aus vielen Nachrichten ersichtlich. Auf den Gütern des Stifts Werden gab es im 12. Jahrhundert eine Reihe von Gebieten, in welchen der Villicus oder sonst ein Ministerial des Stifts sich einzelne Hufen oder Theile des salischen Landes unbefugter Weise angeeignet hatte [1]).

Diese verhältnissmässig grosse Wichtigkeit und Selbständigkeit des grundherrlichen Meieramtes war für sich schon genügend Anlass, um seine Träger gleich den Inhabern anderer Officien in die Klasse der höheren Ministerialen zu erheben. Um so mehr konnte es den Meiern dann gelingen, zu dem Gute, das sie für Rechnung des Herrn verwalteten und zu der Hufe, deren Nutzung ihnen etwa als Entschädigung ihrer Dienste überlassen war [2]), noch Beneficien oder Eigengut zu erwerben. Auch die Ablösung von Zinsen mit Grundstücken gab dazu Gelegenheit [3]).

[1]) Lacomblet, Archiv II, 257 ff.: Dampnum curtis in C. a familia indicatum . . . G. pincerna mansum 1. U. coquus mans. 1 . . .; 6 jurn. aufert ipse villicus et 2 mancipia. — W. villicus in B. mansum 1, in A. 1, item ipse in N. 1. C. subadvocatus in P. 1, juxta L. 1. — p. 267: Defectus eiusdem curtis in D.: G. pincerna tenet 2 mansos in L. . . . G. campanarius 1. — p. 275: Defectus eiusdem curtis in H.: in D. ipse villicus G. tenet mans. 1, in H. G. frater eius 1.

[2]) 1125 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 453: Zins an 2 Villicationen wird abgelöst durch Hingabe von 9 particulas vinearum, wovon der eine Villicus 5, der andere 4 erhält.

[3]) Hanauer constit. p. 58: Villicus autem inter mansos suae villicationis unam nec optimam nec pessimam cum omni jure debet habere et abbati hoc modo inde servire; siehe

Zugleich mochte es das Ansehen der Meier nicht wenig stärken, dass ihnen die Abhaltung des Hofrechts mit dem Gerichtsbann über die Hofhörigen übertragen ist [1]), und dass sie den kriegerischen Dienstmannen zugezählt werden [2]).

Wie dann im Laufe der Zeit andere Aemter und ihre Beneficien erblich geworden sind, so entzog sich natürlich auch das Meieramt nicht diesem Zuge der Zeit. Alle Voraussetzungen waren damit geschaffen, dass die Meier der Grossgrundbesitzer selbst in die Reihen derselben eintreten konnten; sie waren als Herren auf den Gütern, die sie bewirthschafteten und daneben besassen, längst anerkannt, hatten sich zur Verwaltung dieser Güter ein eigenes, ihnen untergeordnetes Beamtenthum ausgebildet und waren durch ihr Vermögen und ihre administrativ-richterlichen Competenzen zu reichem Einfluss gekommen, dem Adel angereiht und damit auch lehensfähig. So sind sie die Stammväter einer zahlreichen und nicht unwichtigen Klasse des Ministerialenadels geworden, haben auf ihren Meierhöfen oder Beneficien gleich anderen Rittern Burgen gebaut, sich mit den alten, aber in Wohlstand und Ansehen zurückgegangenen Adelsgeschlechtern versippt und nicht selten sogar deren Namen angenommen.

Eine besondere Rolle hat in dieser Entwickelung des Meieramtes die colonisatorische Thätigkeit gespielt, welcher, wie es scheint, die Meier mit ganz besonderem Eifer oblagen. Mag im Anfange die von einzelnen Meierhöfen ausgehende Rodung von Wald- und Wildland auf besonderen Auftrag und planmässige Anleitung des vorgesetzten Wirthschaftsbeamten oder des Grundherren selbst zurückzuführen sein, — in der Folge zeigt sich doch gerade hier eine selbständige Action der Meier [3]). Anfänglich war diese Thätigkeit auf den Ausbau des ihrer Verwaltung anvertrauten Hof-

---

auch die Stellen bei Waitz VII, 316. Urkundenbuch Tegernsee, Freyberg S. 236: beneficium 50 dn. quod hactenus in Curiam Eb. villicus ad supplementum expensarum recipere consuevit praepositorum permissione. — Register von Corvey 1106—1128 Kindl. M. B. II, n. 19: G. habet villicationem 4 mansos et in beneficio 1½. — ib. p. 138: Villicus habet 14 mans. et 2 sunt in beneficium dati.

[1]) Waitz VII, 315.

[2]) Waitz VII, 316: G. Gembl. cont. 53 S. 544 villici milites. Auch die agrarii milites bei Widekind sind vielleicht schon hieher zu zählen.

[3]) 1080 Lac. I, 149: novalia . . . que scil. eruta inprimis incepta sunt a E. villico.

gutes gerichtet; neue Gewanne wurden im Walde oder sonst in der Mark aufgebrochen, wozu die überlegene Stellung reichlich Gelegenheit bot, welche dem Grundherren und seinem Verwalter in der Markgenossenschaft zukam.

Alsbald reihte sich anderes an; die Verfeinerung des grundherrschaftlichen Eigenbetriebs verlangte mehr Specialisirung des Anbaues; Kulturen, welche in der festgefügten und eng begrenzten Wirthschaft der dienenden Hufen mit ihrem Flurzwange und ihren nach Mass und Art bestimmten Abgaben von Feldfrüchten nicht einzubürgern waren, mussten im Bereiche des Hofbetriebes ihre Stelle finden; die Wiesenkultur vor Allem als Basis einer mit zunehmender Intensität der Wirthschaft und abnehmendem Allmendenutzen unvermeidlichen Vermehrung des Grossviehstandes; die Weinbergskultur nebst dem Anbau der Handelsgewächse, welche dem steigenden Hausbedarf der grundherrlichen Wirthschaft dienen und Gelegenheit zu Specialisirung der Arbeitsleistungen der dienenden Hufen geben sollten.

Indem die Meier in solcher Weise nach allen Richtungen den Hofbetrieb ausweiteten, steigerten sie nicht nur den Ertrag des Gutes, sondern vermehrten geradezu seinen Besitzstand. Indem sie aber das zuwege brachten ohne die Mitwirkung, ja ohne die Unterstützung ihres Grundherren, nur durch die eigene Initiative, Intelligenz und Thatkraft unter planmässigem Einsatz der Arbeitskräfte und materiellen Mittel, über welche sie selbst als Eigenthümer oder Nutzniesser verfügten, lag es doch nahe, dass sie auch auf die Früchte ihrer colonisatorischen Arbeit Ansprüche erhoben. Frühzeitig schon treten die Fälle auf, in welchen dem Villicus ein Theil des Dominicallandes gegen Zins überlassen wird [1]). Insbesondere aber stellt sich diese Entwickelung auf zwei Punkten in charakteristischer Weise ein: in der Weinbergsleihe und in dem Beundebau.

Die Anlegung von Weinbergen gehört zu den ersten und wichtigsten Leistungen, welche die Grundherrschaft der nachkarolingischen Zeit aufzuweisen hat. Sie erfolgt in der Regel entweder unter unmittelbarer Leitung des Grundherren oder seines Beamten

[1]) Reg. Blidenst., Will p. 9: In W. habemus 20 jug. t. a. de quibus solvit villicus 3 mald. silig. et 10 den. — 12. Jahrh. Urb. S. Maxim. S. 457: habemus salicum bonum, quod baiulus legationis nostrae habet.

durch die Dienstleute des Herrenhofes oder als Collectivunternehmung der Gehöfer und auch in diesem Falle gewiss nicht ohne Anregung und Mitwirkung der Herrschaft oder des Meier. Dieser erscheint sogar direkt als der Leiter der Weinbaugenossenschaft [1]), welcher die Herrschaft in besonderen Besitzformen die Nutzung der angelegten Weinberge überlässt. Aber auch direkt dem Meier selbst werden Weinberge zu Leihe übergeben [2]); so treten sie in der Regel nach kurzem Bestand innerhalb der Dominicalwirthschaft wieder aus ihrem Bereiche hinaus und vergrössern auf die Dauer den Besitzstand des jungen Ministerialenadels.

Aehnlich sind die Dinge in dem Beundenausbau verlaufen. Auch die Beunde, die zuerst als unregelmässige Erweiterung des bebauten Landes überhaupt zu den gangbaren Formen des Ausbaues gehört, tritt erst in nachkarolingischer Zeit vornehmlich als Erweiterung des Dominicallandes auf. Und zwar ist es wieder in hervorragendem Masse die Thätigkeit der Meier, welche dem Beundeausbau eine solche Wichtigkeit verleiht. Wir dürfen darin eine besondere Organisation der dem Hofgute zur Verfügung stehenden dienenden Arbeitskräfte erblicken, welche auf das anbaufähige, aber noch in Wald und Wildniss liegende Land geleitet, bestimmt war, das Substrat des grundherrlichen Eigenbetriebs zu erweitern und zugleich eine intensivere Ausnützung der dem Grundherrn auf dem Marklande zu Gebote stehenden Befugnisse zu ermöglichen.

Aber auch die Beunde hielt sich nicht lange im Verband des Eigenbetriebs der Domänenwirthschaft. Sie geht über entweder in die Form des genossenschaftlichen Betriebs, oder sie wird dem Meier überlassen [3]) in den alten Formen des Beneficiums oder in neueren und freieren Pachtformen. Rechtlich bleibt die Beunde unter Umständen noch immer Bestandtheil des Salgutes, wirthschaftlich ist sie ihm entfremdet. Es ist bezeichnend, dass schon im 13. Jahrhundert Ministerialengeschlechter sich von solchen Beunden ihren

---

[1]) 1042—1047 Mittelrhein. Urkundenbuch I, 332: der minister dominicarum inspicirt die Weinberge und bestimmt die Höhe der Jahresleistung.

[2]) Urb. Tegernsee, Freyberg p. 236 ff.: Officialis habet vineum in P. — Villicus 6 sol., qui colit nobis vineam. — Vineam officialis noster colit pro precio.

[3]) Reg. Blidenst. Will p. 9: Est rubus ad 20 jurn. de quo solvit villicus den. 8 et servit semel in anno ad dominicum.

3 0112 061886914

Familiennamen schöpfen [1]) und sogar Burgen auf ihnen bauen [2]). — In mancher Richtung haben sich auf diese Weise die Meier der grossen Grundherren durch ihre wirthschaftliche Tüchtigkeit, ihren Unternehmungsgeist und ihren Einfluss auf die unfreie Landbevölkerung zu einer massgebenden Stellung in dem wirthschaftlichen Leben ihrer Zeit befähigt erwiesen. Indem sie damit aber auch rittermässige Lebensweise und eine den Edlen gleichgeachtete sociale Stellung sich errangen, waren sie die wichtigsten Repräsentanten des aufkeimenden Landadels geworden, welcher in der Bewirthschaftung seines Grundbesitzes die Hauptaufgabe seines Lebens sah und daraus fortwährend aufs Neue Kräfte zur Stärkung seiner Stellung gewann. Für den alten Grossgrundbesitz, geistlichen sowie weltlichen allerdings war diese Entwickelung keineswegs günstig. Das Meieramt war ein Weg mehr, auf welchem geistliches Gut in Laienhände überging, wachsende Bodenrente von der Kammer der grossen Grundherren in die Taschen ihrer Ministerialen abgeleitet und die Anhänglichkeit der Gutsleute von der alten nominellen Herrschaft auf den faktischen neuen Herrn hinübergeführt wurde. Das Salland, das seinerzeit den Schwerpunkt der grossen Grundherrschaft gebildet hatte, ging auf diese Weise verloren und damit der günstige Einfluss, welcher von der Grundherrschaft auf die ganze wirthschaftliche Kultur des Landes ausgeströmt war; aber intelligentem Eigenbetriebe der kleineren Grundherren, zu welchen die Meier wurden, ging dieser Besitz doch nicht verloren, ja er wurde in dieser Hand noch wirksamer wie ehedem, da sich bei ihnen reiche Erfahrung im Gutsbetriebe mit der berufsmässigen Beschäftigung in demselben verband. Für die grossen Grundherren war die Schwächung ihrer Sallandswirthschaft der Anfang ihres wirthschaftlichen Verfalles, welcher den Verfall der alten grossen Geschlechter vorbereitete; für die Ministerialen war der selbständige Eigenbetrieb ihrer neuen Güter der Anfang ihrer wirthschaftlichen wie socialen Geltung, das Vorspiel für die folgende Erhebung zur Bedeutung der dominierenden Adelsgeschlechter in den fürstlichen Territorien.

[1]) 1129 Ried I, p. 198: Udelrich de Eberspiunt minist. Ratisb., welcher Vicedom von Regensburg war. 1170 ib. I, 243: Chuno de Ukenpiunt; 1185—1206 Indersdorf. Urkundenb. I, 21: Diethoch Gegenpiunt test. 1282 ib. I, 580 Eberhard de Schweinsbiunde, pincerna Greisbac.

[2]) 1294 Ried I, p. 661: castrum Eberspeunt.